



Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung

BEKANNTMACHUNG

zur 54. Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung
am Montag, den 29.06.2020, 18:30 Uhr
in die Stadthalle, Ziegenhainer Straße 19 a, 34576 Homberg (Efze)

Tagesordnung

1. Straßenbau Hersfelder Straße; (VL-180/2019
hier: Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen 2. Ergänzung)
2. KITA Wernswig; (VL-155/2019
hier: Entscheidung über den künftigen Standort 10. Ergänzung)
3. Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren in kleinen Städten und (VL-81/2020)
Gemeinden in Hessen“
 - a) Antragstellung auf Aufnahme in das Förderprogramm ab dem Programmjahr 2020 für die „Südliche Innenstadt“
 - b) Beschlussfassung zur Erarbeitung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) bei der Aufnahme in das Förderprogramm innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme in das Förderprogramm
 - c) Beschluss über den Aufbau einer Steuerungsstruktur (Fördergebietsmanagement) bei Aufnahme in das Förderprogramm
 - d) Beschlussfassung über den Aufbau einer Lokalen Partnerschaft innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme in das Förderprogramm
4. Aufstellung einer Änderung Nr. 20 zum Flächennutzungsplan der (VL-163/2019
Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes 3. Ergänzung)
im Bereich des Erlebrunnenweges;
hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss unter Einbeziehung des Freibadgeländes
5. Aufstellung einer Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 42 der (VL-164/2019
Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes 3. Ergänzung)
im Bereich des Erlebrunnenweges;
hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss unter Einbeziehung des Freibadgeländes
6. Verschiedenes

Homberg (Efze), 19.06.2020

Hilmar Höse
Ausschussvorsitzender



Homberg (Efze), den 30.06.2020

54. Sitzung
Leg.-Periode 2016 / 2021

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 54. Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung
am Montag, 29.06.2020, 18:38 Uhr bis 20:43 Uhr

Anwesenheiten

Anwesend:

Ausschussvorsitzender Hilmar Höse	
stellv. Ausschussvorsitzender Martin Stöckert	
Ausschussmitglied Axel Becker	vertritt Knorr, Wolfgang (CDU)
Ausschussmitglied Jana Edelmann-Rauthe	vertritt Haß, Christian (CDU)
Ausschussmitglied Joachim Grohmann	
Ausschussmitglied Günther Koch	
Ausschussmitglied Helmut Koch	vertritt Groß, Dietmar (FWG)
Ausschussmitglied Jürgen Thureau	vertritt Haßenpflug, Bruno (SPD)

Vom Magistrat:

Bürgermeister Dr. Nico Ritz
Stadträtin Ulrike Otto
Stadtrat Otmar Potstawa

Von der Stadtverordnetenversammlung:

Stadtverordneter Klaus Bölling
Stadtverordneter Marcel Smolka

Gäste:

Herr Schmoll-Feller von Büro Unger Ingenieure

2 Bürger

Schriftführer:

Herr Heinz Ziegler

Sitzungsverlauf

Der Ausschussvorsitzende, Herr Höse, begrüßt die erschienenen Mitglieder des Ausschusses, Herrn Stadtverordneten Smolka, Herrn Stadtverordnete Bölling, Herrn Bürgermeister Dr. Ritz, Herrn Stadtrat Potstawa, Frau Stadträtin Otto, Herrn Ziegler von der Verwaltung, Herrn Schmoll-Feller sowie die Bürger. Gegen die Form und Frist der Einladung werden keine Bedenken erhoben. Der Ausschussvorsitzende, Herr Höse, stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

1. **Straßenbau Hersfelder Straße;
hier: Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen**

**VL-180/2019
2. Ergänzung**

Bürgermeister Dr. Ritz berichtet von der Anliegerversammlung zum Ausbau der Hersfelder Straße und erläutert das bisherige Planungsverfahren.

Herr Schmoll-Feller stellt das Projekt mit den drei Bauabschnitten anhand einer Präsentation vor. Die Präsentation wird dem Protokoll beigelegt.

Herr Schmoll-Feller beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder Herr Günther Koch, Frau Edelman-Rauthe, Herr Grohmann, Herr Höse, Herr Helmut Koch, Herr Becker und Herr Stöckert.

Bürgermeister Dr. Ritz ergänzt die Erläuterungen von Herrn Schmoll-Feller bezüglich der Geh- und Radwegführung. Er und einige Ausschussmitglieder schlagen vor, dass wie bei der Ziegenhainer Straße die Radfahrer bergab die Fahrbahn und bergauf den kombinierten Geh- und Radweg nutzen. Denkbar ist eine Steuerung des Bergabradfahrverkehrs am Beginn des Steinwegs durch eine Beschilderung die Radfahrer, die in die Efwiesen oder Bahnhofstraße wollen, durch den Steinweg zu leiten. Zu prüfen ist weiterhin, ob eine Linksabbiegespur in die Welferoder Straße in der Planung berücksichtigt werden kann.

Laut Herrn Schmoll-Feller können für den 2. und 3. Bauabschnitt auch nach Förderbescheiderteilung Änderungsanträge für eine geänderte Planung gestellt werden, wenn diese auch förderfähig ist. Die Förderung bezieht sich immer auf die gesamte Baumaßnahme mit allen drei Planungsabschnitten.

Herr Schmoll-Feller wird die Vorschläge des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung mit dem Fördermittelgeber und der Polizei abklären.

Folgende Beschlussvorschläge werden zur Abstimmung gestellt:

Beschluss:

Die im Rahmen der Anliegerversammlung vom 17.06.2020 vorgestellte Planungsvariante soll unter Berücksichtigung folgender Prüfungen weiterverfolgt werden:

1. Es soll geprüft werden, wie die Sicherheit von Fußgängern und Radfahrern im oberen Bereich der Hersfelder Straße optimiert werden kann. Hier wird eine separate Radfahrmöglichkeit favorisiert.

2. Es soll weiterhin geprüft werden, ob der zum Davidsweg zu führende Verkehr durch das Kloster St. Georg geführt werden oder eine Verkehrsführung durch weitere alternative Strecken erfolgen kann.
3. Es soll kurzfristig ein Ortstermin zum Thema stattfinden, um danach eine Planungsvariante zu favorisieren.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8

2. **KITA Wernswig;
hier: Entscheidung über den künftigen Standort**

**VL-155/2019
10. Ergänzung**

Ausschussvorsitzender Herr Höse berichtet über den aktuellen Sachstand.

Ausschussmitglied Frau Edelman-Rauthe erläutert einen Beschlussvorschlag der CDU- und SPD-Fraktion.

Zur Sache sprechen Ausschussmitglied Herr Günther Koch und Herr Stadtverordneter Smolka.

Folgender Beschlussvorschlag der CDU- und SPD-Fraktion wird zur Abstimmung gestellt:

Beschluss:

Die neue Kindertagesstätte Wernswig soll auf der Fläche Variante 2 (Hofe Rohde; Flur 11, Flurstück 57/4) entstehen. Der Baukörper des ehem. Schweinestalls soll soweit wie möglich erhalten werden und der Vereins- und Dorfgemeinschaft als Unterstellfläche zur Verfügung stehen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Architektenleistungen für das Projekt auszuschreiben und entsprechende Fördermittel zu beantragen.

Die Architektenleistungen sind zunächst nur bis zur Bauantragstellung zu beauftragen. Bei der architektonischen Gestaltung sind die Grundlagen ökologischer Bedürfnisse und das naturnahe und tiergestützte Konzept der Kindertagesstätte zu berücksichtigen.

Der Ausschuss für Kinder, Jugend, Soziales und Integration wird beauftragt, die Baumaßnahmen, den Baufortschritt sowie die Ausstattung der Kindertagesstätte engmaschig zu begleiten. Das verwaltungsinterne Kostenverfolgungssystem ist vorrangig im Blick zu behalten.

Sobald ein Förderbescheid oder eine entsprechende Absage für Fördermittel vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über das weitere Vorgehen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 1

3. **Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen“**

VL-81/2020

- a) **Antragstellung auf Aufnahme in das Förderprogramm ab dem Programmjahr 2020 für die „Südliche Innenstadt“**
- b) **Beschlussfassung zur Erarbeitung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) bei der Aufnahme in das Förderprogramm innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme in das Förderprogramm**
- c) **Beschluss über den Aufbau einer Steuerungsstruktur (Fördergebietsmanagement) bei Aufnahme in das Förderprogramm**
- d) **Beschlussfassung über den Aufbau einer Lokalen Partnerschaft innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme in das Förderprogramm**

Bürgermeister Dr. Ritz gibt ergänzende Erläuterungen zur Beschlussvorlage.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

- a) Es wird ein Antrag auf Aufnahme in das Förderprogramm „Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen“ für die neue Förderperiode ab dem Programmjahr 2020 für die „Südlichen Innenstadt“ gestellt.
- b) Bei einer Aufnahme in das Förderprogramm wird durch den Magistrat innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme in das Förderprogramm ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) erarbeitet und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
- c) Bei Aufnahme der Stadt Homberg in das Förderprogramm wird durch den Magistrat für den Zeitraum der Förderung eine Steuerungsstruktur (Fördergebietsmanagement) aufgebaut.
- d) Bei der Aufnahme der Stadt Homberg in das Förderprogramm wird durch den Magistrat innerhalb eines Jahres nach Aufnahme in das Förderprogramm eine Lokalen Partnerschaft aufgebaut.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8

4. **Aufstellung einer Änderung Nr. 20 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes im Bereich des Erlebrunnenweges; hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss unter Einbeziehung des Freibadgeländes**

VL-163/2019
3. Ergänzung

Zur Sache spricht Ausschussmitglied Herr Günther Koch.

Bürgermeister Dr. Ritz beantwortet Fragen zum Abgrenzungsbereich.

Beschluss:

Der erneute Aufstellungsbeschluss für eine Änderung Nr. 20 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes unter Einbeziehung des Freibadgeländes im Bereich des Erlebrunnenweges wird gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8

5. **Aufstellung einer Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 42 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes im Bereich des Erlebrunnenweges; hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss unter Einbeziehung des Freibadgeländes** **VL-164/2019**
3. Ergänzung

Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der erneute Aufstellungsbeschluss für eine Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 42 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes unter Einbeziehung des Freibadgeländes im Bereich des Erlebrunnenweges wird gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8

6. **Verschiedenes**

- a) Für die Ortsbesichtigung zum Tagesordnungspunkt 1 wird Dienstag, den 07.07.2020, 18:00 Uhr beschlossen. Treffpunkt: Am Holzhäuser Tor 1 (Friseur).
- b) Ausschussmitglied Herr Grohmann möchte zum Verkauf der Liegenschaft Hotel Stadt Cassel Fragen zu bauleitplanerische Festsetzungen und zu mögliche Nutzungsänderungen beantwortet haben.
Ausschussmitglied Herr Stöckert möchte wissen, ob Fördermittel mit Zweckbindung in das Objekt geflossen sind.
Bürgermeister Dr. Ritz beantwortet die Fragen.
- c) Ausschussmitglied Herr Günther Koch teilt mit, dass in der Mörshäuser Straße Äste in den Verkehrsraum ragen, die dringend entfernt werden müssen.
- d) Ausschussmitglied Herr Günther Koch fragt nach dem Stand der Planung des Umbaus der Bushaltestelle in der Kasseler Straße.
Bürgermeister Dr. Ritz antwortet, dass eine zügige Umsetzung des Projektes erfolgen soll. Da es sich um eine Landesstraße handelt, ist eine Abstimmung mit Hessen Mobil erforderlich. Die Abstimmungsgespräche sind noch nicht abgeschlossen.

Hilmar Höse
Ausschussvorsitzender

Heinz Ziegler
Schriftführer

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-180/2019 2. Ergänzung

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
BPUS	29.06.2020

**Straßenbau Hersfelder Straße;
hier: Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen**

a) Erläuterung:

Mit der Einladungsunterlage zur Stadtverordnetenversammlung am 28.05.2020 wurde folgender Sachstand veröffentlicht:

Die grundlegende Sanierung der Hersfelder Straße ist in mehreren Abschnitten, beginnend im Haushaltsjahr 2021, vorgesehen. Ein entsprechender Planungsauftrag wurde durch Beschluss des Magistrats vom 29.08.2019 an das Büro Unger Ingenieure vergeben.

Sodann wurde Anfang des Jahres 2020 mit Hessen Mobil die Förderfähigkeit der Gesamtmaßnahme abgestimmt. Dazu wurde folgende Variante erarbeitet:

Hangseitig wird ein gemeinsamer Rad-Gehweg (Zweirichtungsverkehr) angelegt, dieser hat eine Breite von 3,00 m (2,50 m sind nach den gültigen Regelwerken ausreichend). Die Maße für diesen Rad-Gehweg kommen aus der ERA (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen) in Kombination mit den Hessischen Qualitätsstandards für Radfahrer und Fußgänger.

Danach schließt sich die Fahrbahn für den Pkw- und Lkw-Verkehr an. Diese Fahrbahn hat die notwendige Regelbreite. Je nach vorhandenem Platz wird diese in den Kurven noch nach Möglichkeit (maximal 50 cm) verbreitert. Dies ist nicht notwendig und somit eine Zugabe für die bessere Fahrbarkeit.

Der beschriebene Regelquerschnitt wird im BA I und BA II durchgängig durchgeführt. Ab der Brücke wird der Gehweg auf den vorhandenen Weg gelegt. Der vorhandene Weg wird im Bereich des Kreisverkehrsplatzes wieder an die Straße zurückgeführt. Hier besteht für die Radfahrer die Möglichkeit sich in den Kreisverkehr einzuordnen, da der weitere Verlauf der Hersfelder Straße aktuell keine Radwege vorsieht. (Dies könnte sich nach Zusage zu der Förderfähigkeit der Bushaltestelle Polizei in der Hersfelder Straße ändern: Denn hier wäre auch, um die Förderung zu erhalten, ein Ausbau des Gehweges auf eine Breite von 2,50 m erforderlich. Dies würde bedeuten, dass der Geh-Radweg bis zur Haltestelle weitergeführt wird).

Um den Kreisverkehrsplatz sind regelkonforme Gehwege ausgebildet, die Waßmuthshäuser Straße bekommt im Ausbaubereich eine Mischfläche (bis zum nächsten Knotenpunkt).

Ziel war es der Stadtverordnetenversammlung den Planungsvorschlag zur Kenntnis zu geben, um den weiteren politischen Diskurs zur konkreten Gestaltung der Maßnahme einzuleiten.

Tatsächlich wurde der Tagesordnungspunkt am 28.05.2020 jedoch abgesetzt.

Am 17.06.2020 wurde eine Anliegerversammlung mit den Anliegern der Hersfelder Straße und denjenigen der unterhalb angrenzenden Grundstücke (Steinweg, Auf dem Bingel) durchgeführt. Die entsprechende Präsentation ist beigefügt. Über die inhaltlichen Anmerkungen und Rückmeldungen wird in der Sitzung berichtet.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

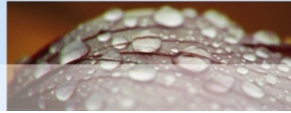
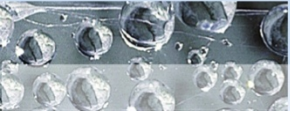
c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der Anliegerversammlung vom 17.06.2020 vorgestellte Planungsvariante soll [unter Berücksichtigung folgender Änderungen (...)] weiterverfolgt werden.

Anlage(n):

1. 200617 UNGER - Präsentation HEF2020

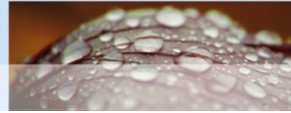
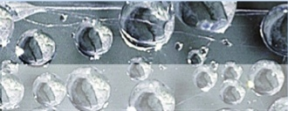


UNGER
ingenieure

Ing_agement seit 1948

UNGER ing Michael Schmol-Feller

Hersfelder Straße



➤ Bestand

➤ Planungsgrundlagen

➤ Planung und Bauabschnitte

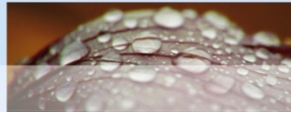
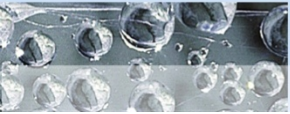
Hersfelder Straße



UNGER
ingenieure

Ing_agement seit 1948

UNGER ing Michael Schmoll-Feller



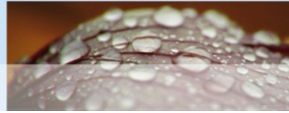
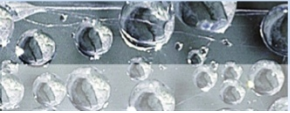
Hersfelder Straße



UNGER
ingenieure

Ing_agement seit 1948

UNGER ing Michael Schmolli-Feller



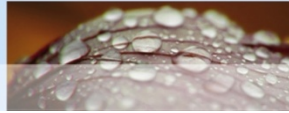
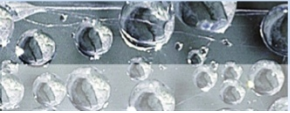
Hersfelder Straße



UNGER
ingenieure

Ing_agement seit 1948

UNGER ing Michael Schmoll-Feller



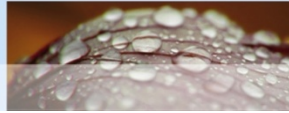
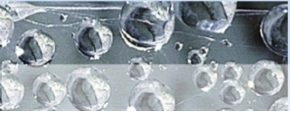
Hersfelder Straße



UNGER
ingenieure

Ing_agement seit 1948

UNGER ing Michael Schmoll-Feller



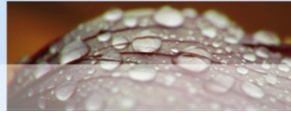
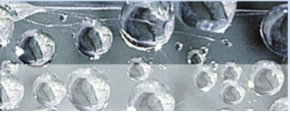
Hersfelder Straße

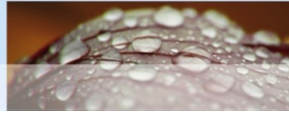
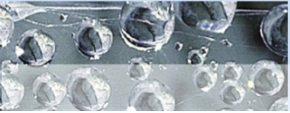


UNGER
ingenieure

Ing_agement seit 1948

UNGER ing Michael Schmoll-Feller

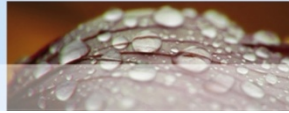
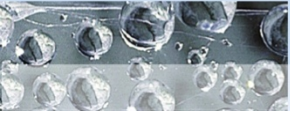




➤ **Bestand**

➤ **Planungsgrundlagen**

➤ **Planung und
Bauabschnitte**



Planungsgrundlagen

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen



Arbeitsgruppe Straßenentwurf

**Richtlinien
für die Anlage von Stadtstraßen**

RASt 06

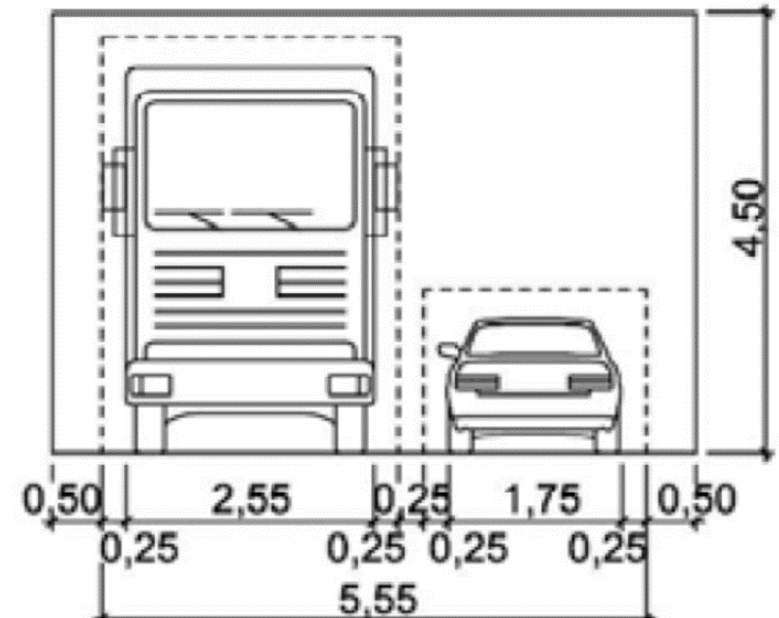
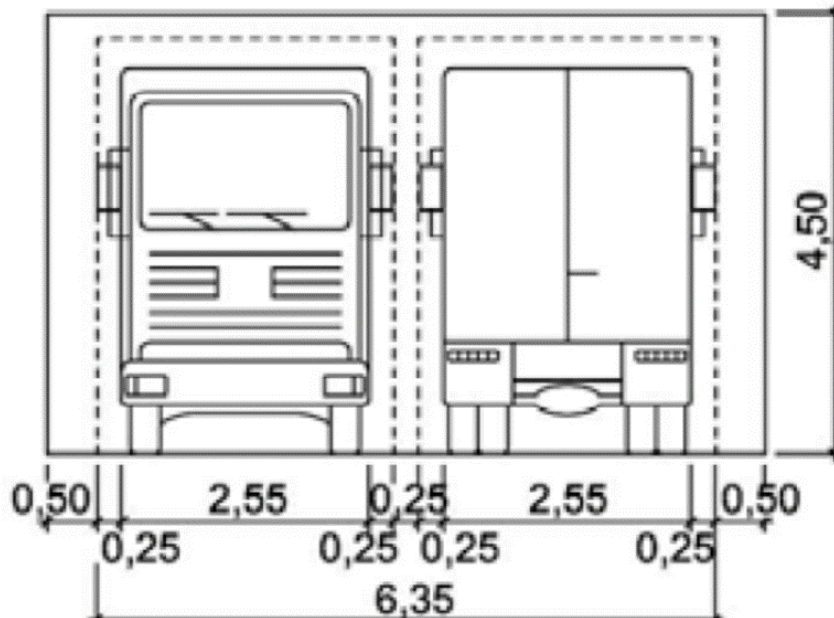
R 1

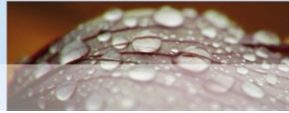
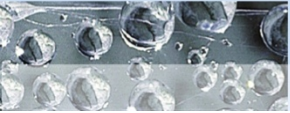




Planungsgrundlagen

Begegnen



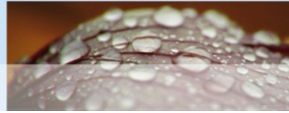
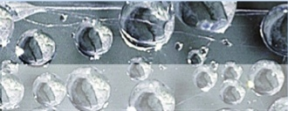


Planungsgrundlagen

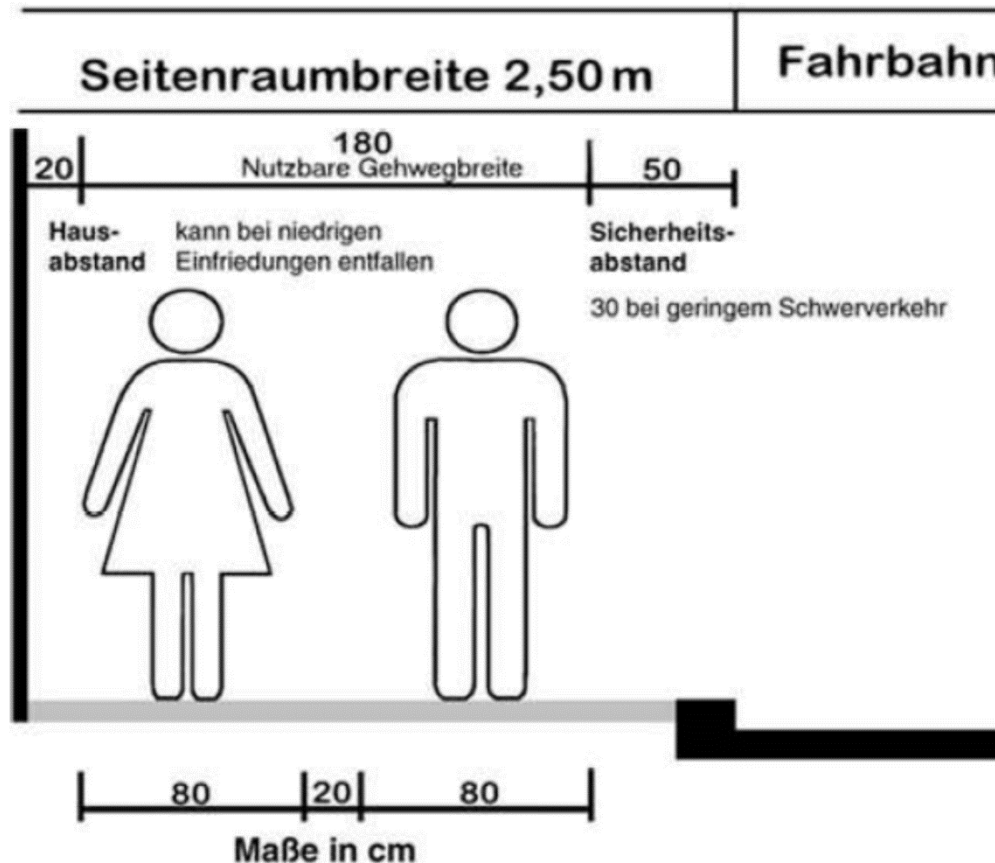
FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN
ARBEITSGRUPPE STRASSENENTWURF

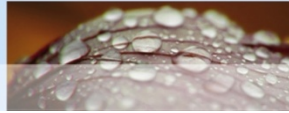
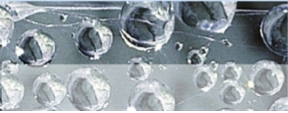
**Empfehlungen
für
Fußgängerverkehrsanlagen**

EFA



Planungsgrundlagen





Planungsgrundlagen

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

Arbeitsgruppe Straßenentwurf



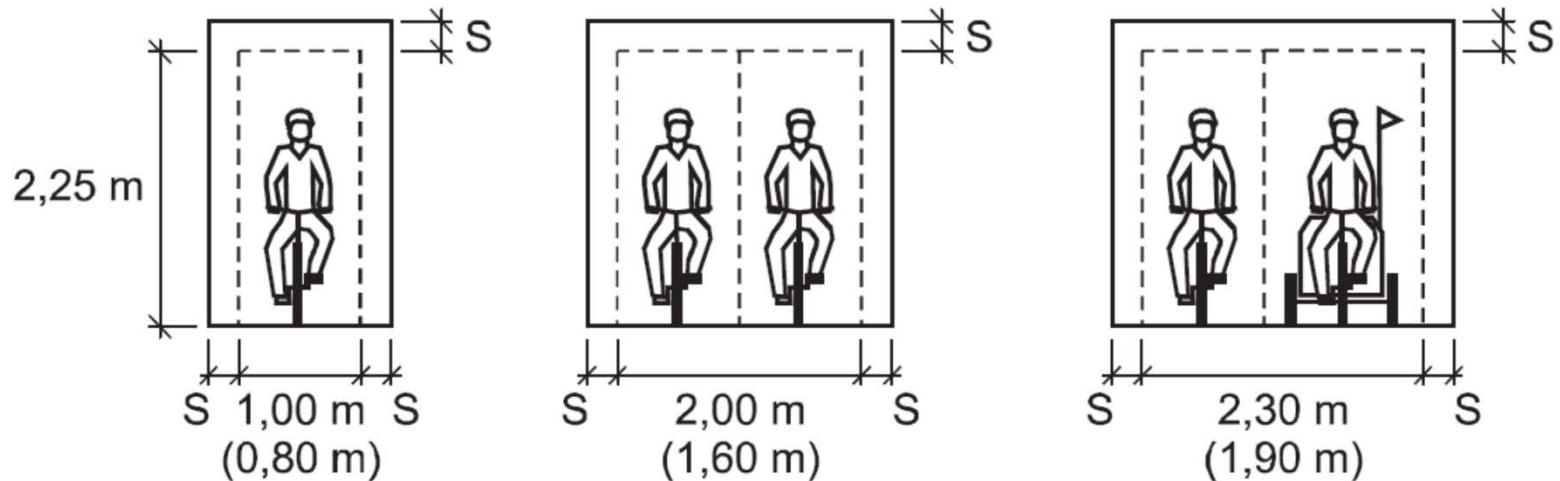
Empfehlungen für
Radverkehrsanlagen

ERA

R2

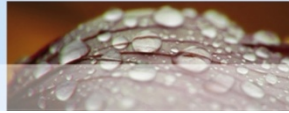
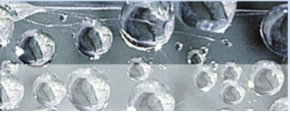
Planungsgrundlagen

Begegnen und Nebeneinanderfahren



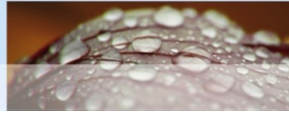
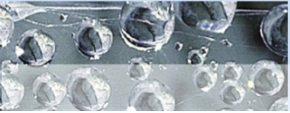
———— Lichter Raum - - - - - Verkehrsraum
(Klammerangaben: bei beengten Verhältnissen)

S = Sicherheitsraum

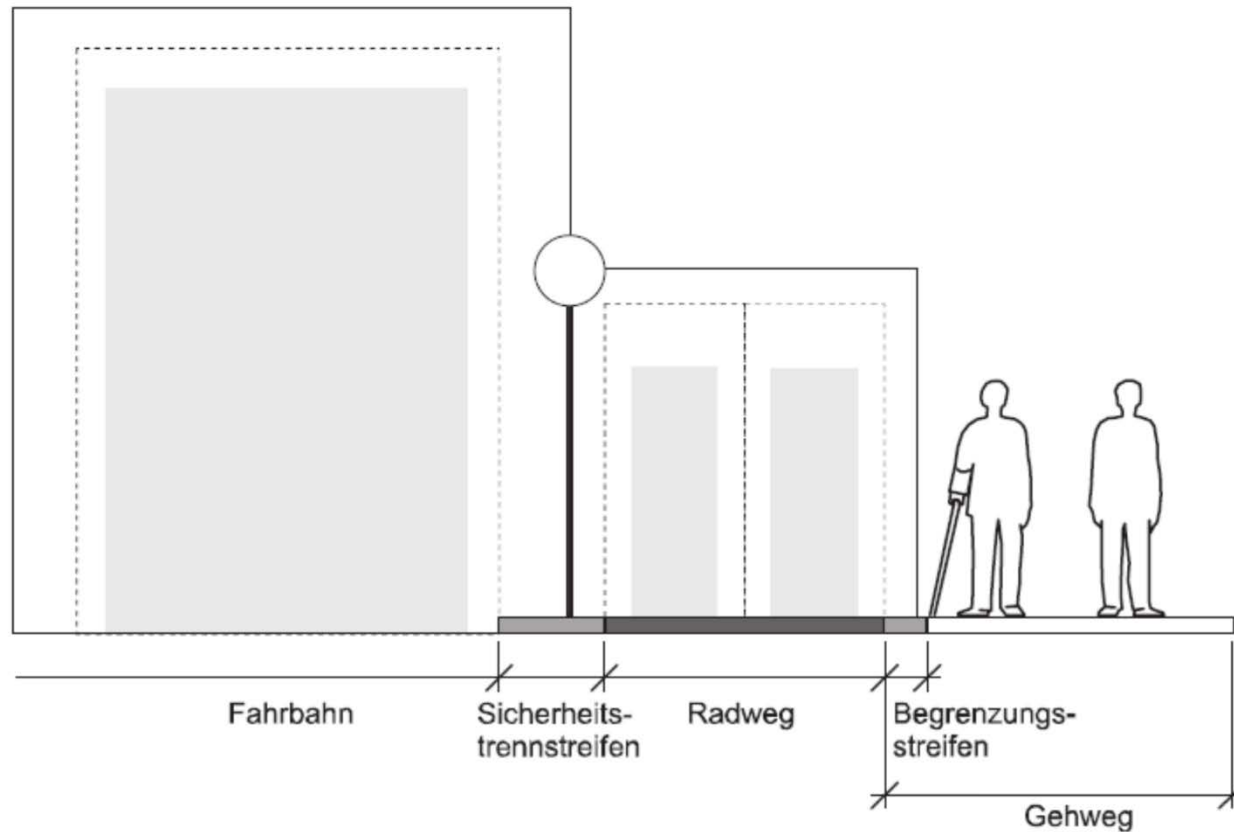


Planungsgrundlagen





Planungsgrundlagen



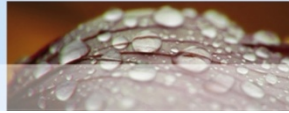
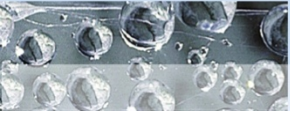
Hersfelder Straße

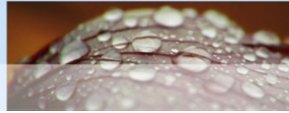
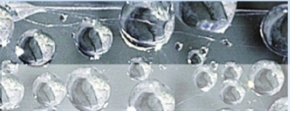


UNGER
ingenieure

Ing_agement seit 1948

UNGER ing Michael Schmoll-Feller





- **Bestand**
- **Planungsgrundlagen**
- **Planung und Bauabschnitte**

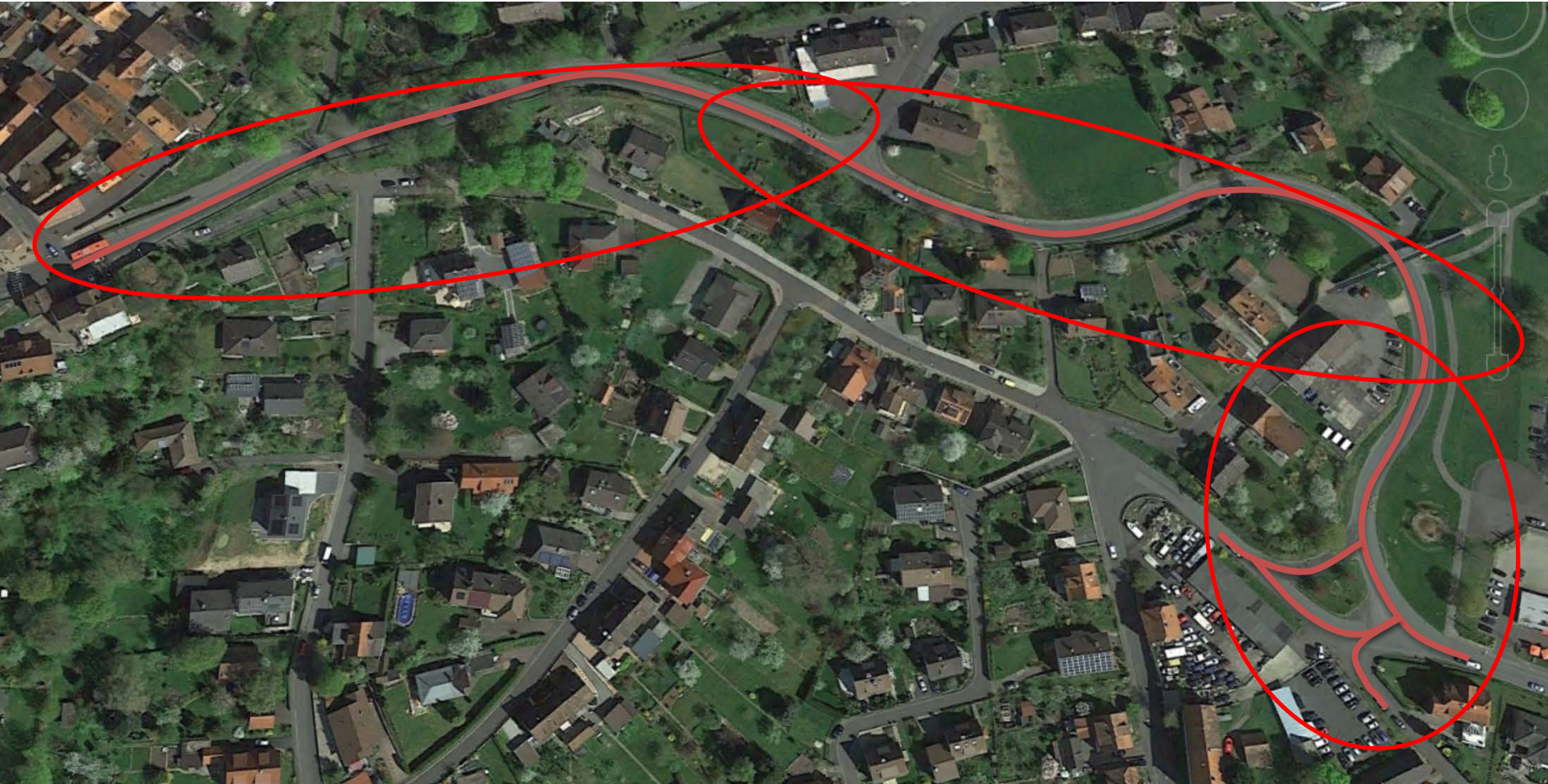
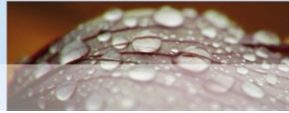
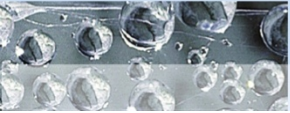
Hersfelder Straße



UNGER
ingenieure

Ing_agement seit 1948

UNGER ing Michael Schmolli-Feller



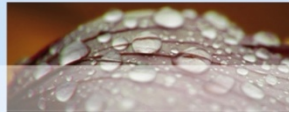
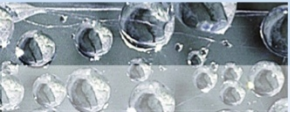
Hersfelder Straße



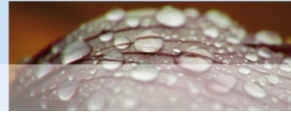
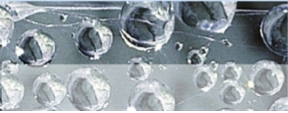
UNGER
ingenieure

Ing_agement seit 1948

UNGER ing Michael Schmol-Feller



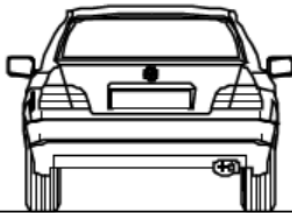
Bauabschnitt I - (2021)



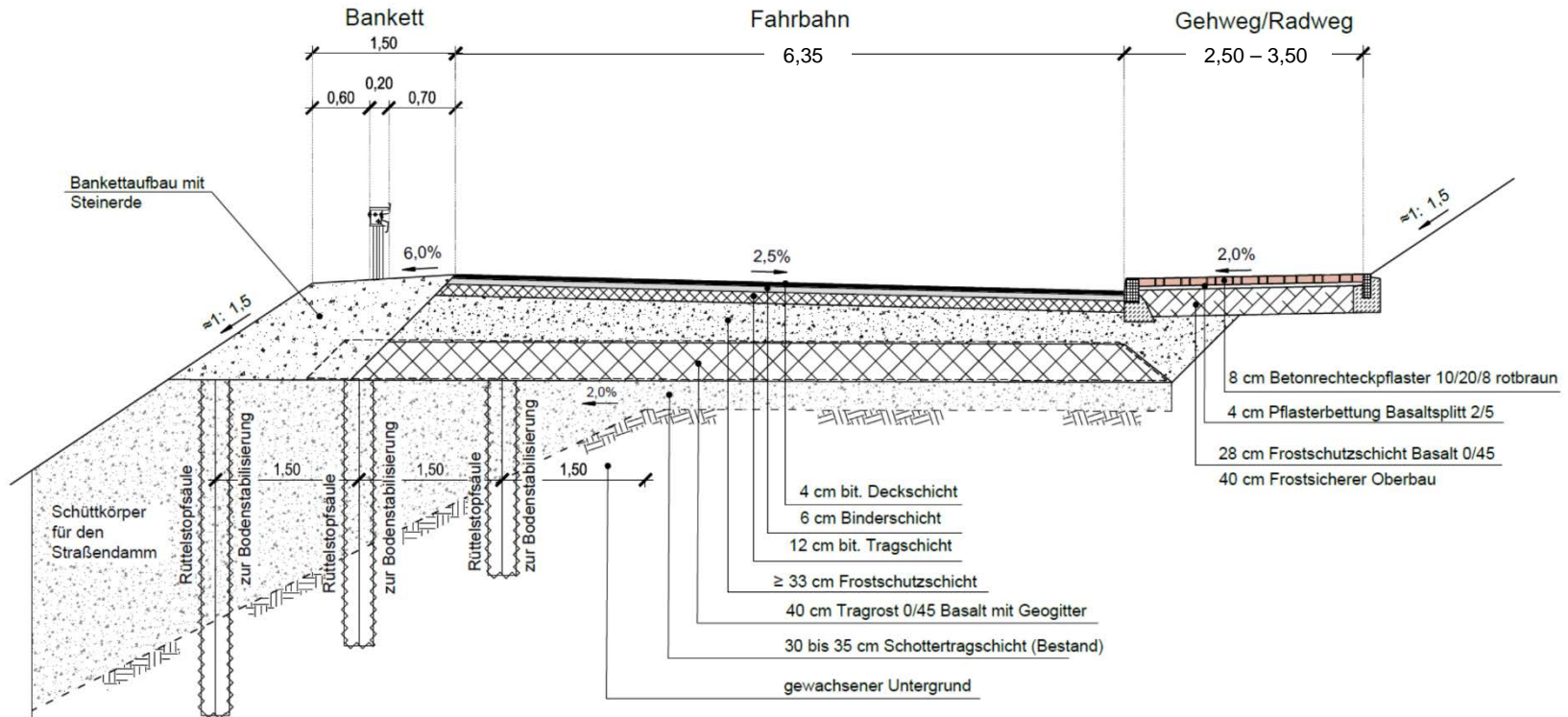
Fahrbahn

Sicherheitstrennstreifen

Gemeinsame Führung von
Rad- und Fußverkehr mit
Zweirichtungverkehr



Schnitt BA I Hersfelder Straße



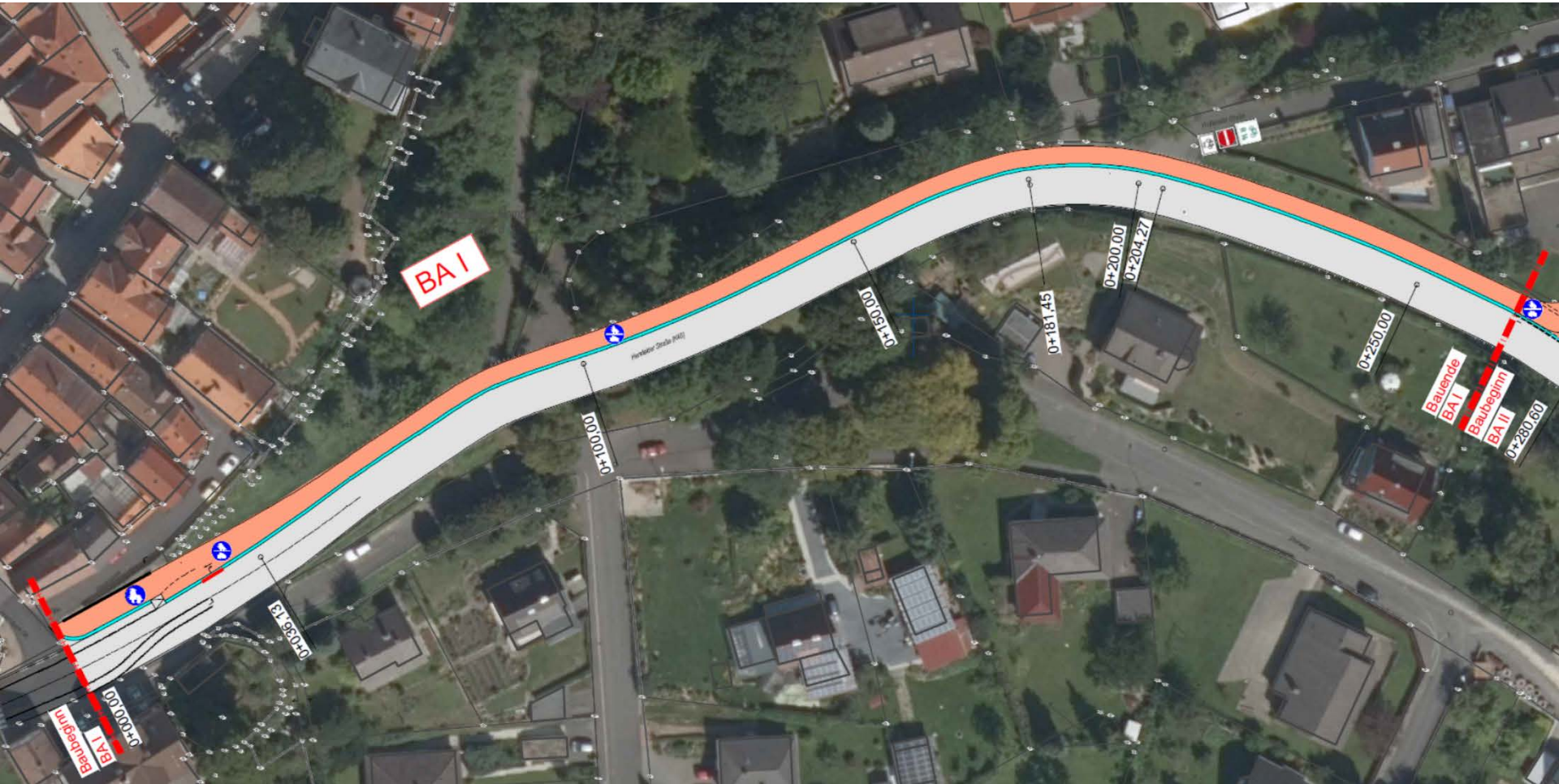
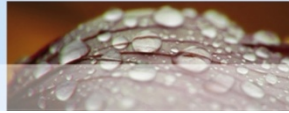
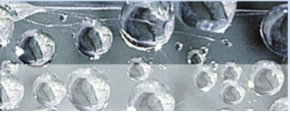
Hersfelder Straße



UNGER
ingenieure

Ing_agement seit 1948

UNGER ing Michael Schmolli-Feller



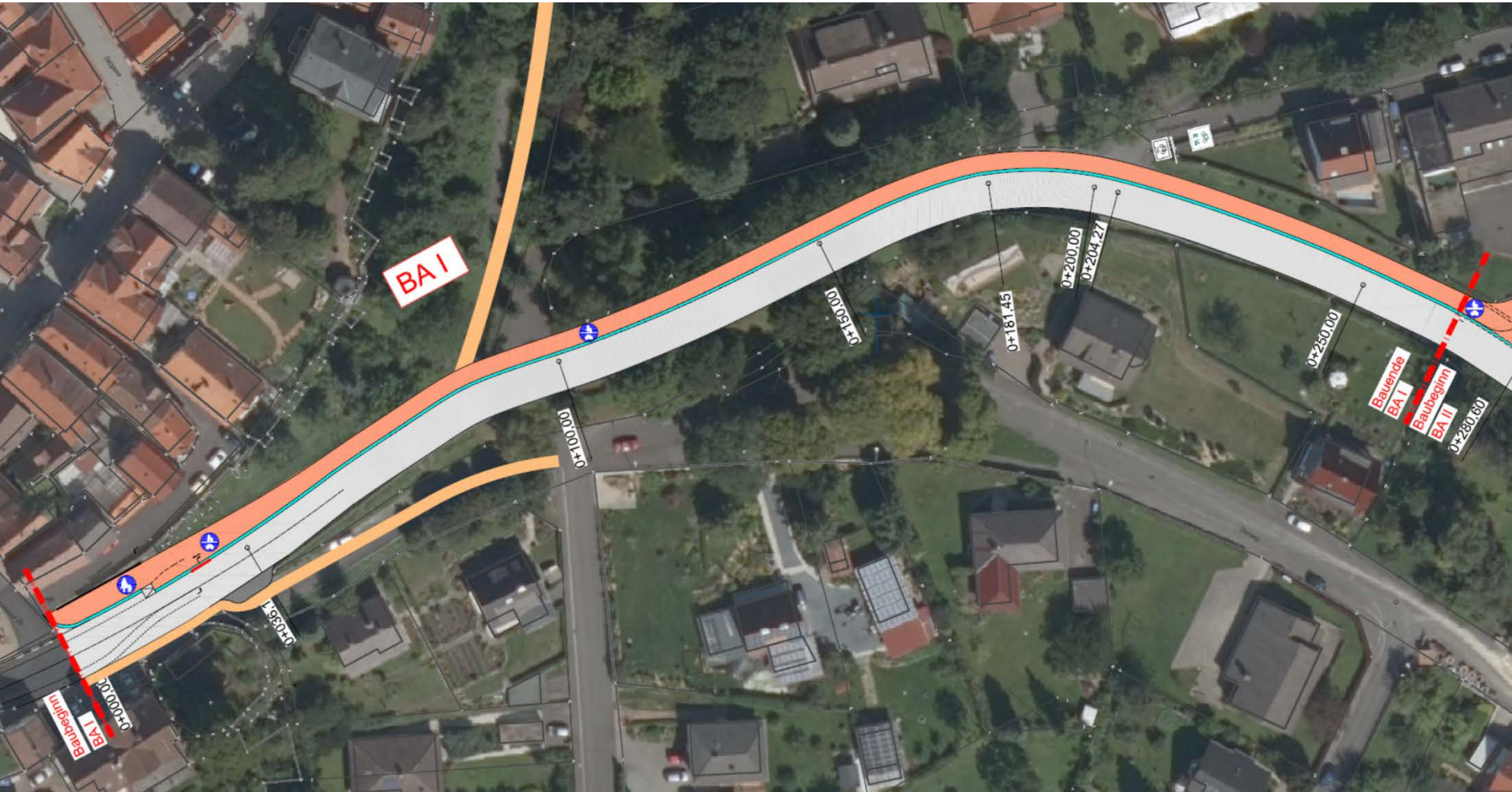
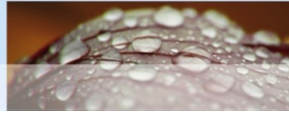
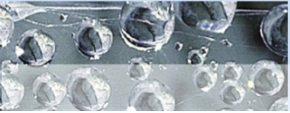
Hersfelder Straße

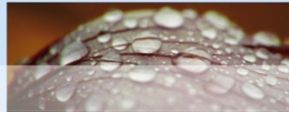
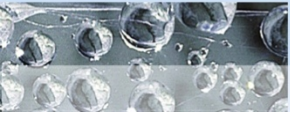


UNGER
ingenieure

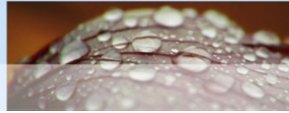
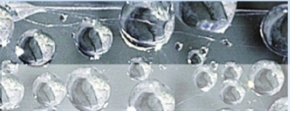
Ing_agement seit 1948

UNGER ing Michael Schmolli-Feller





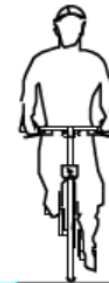
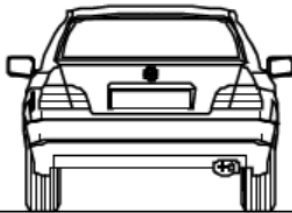
Bauabschnitt II - (2022)



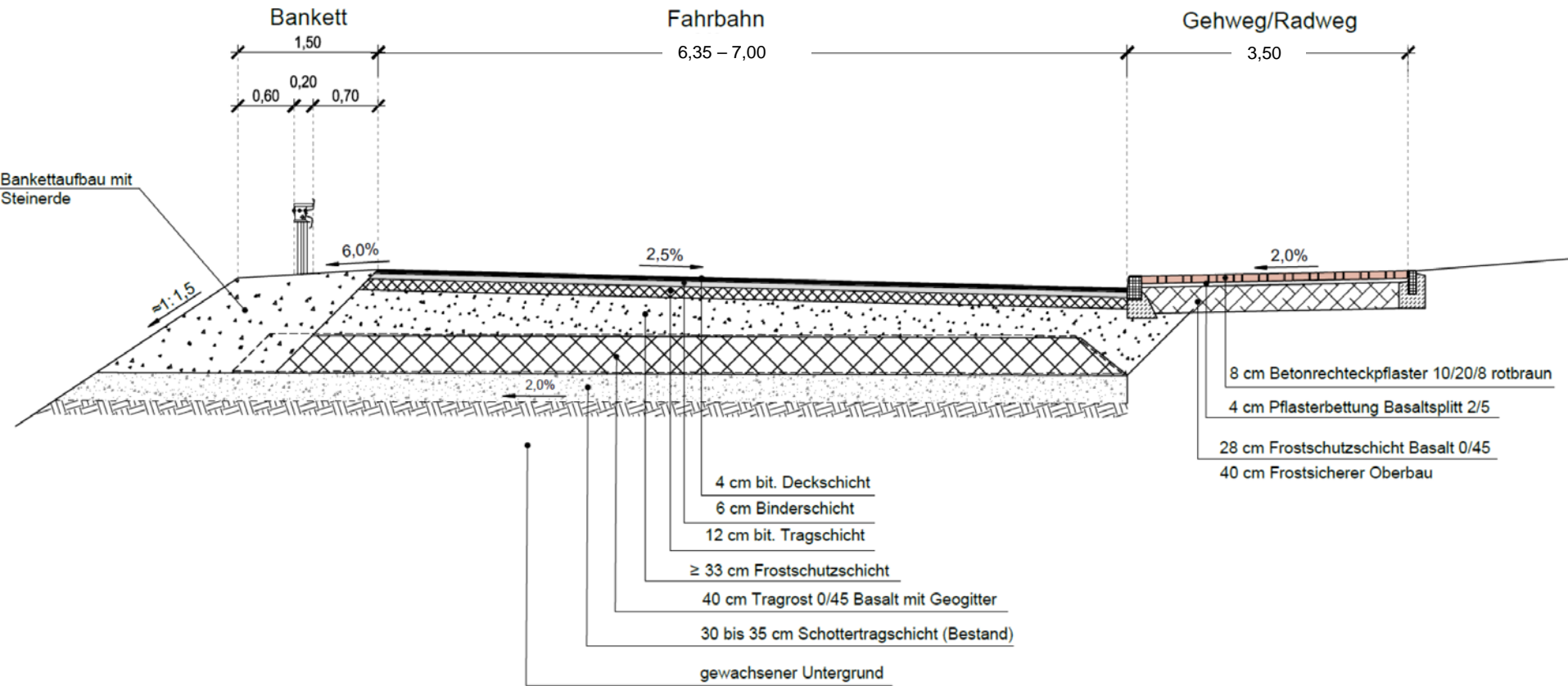
Fahrbahn

Sicherheitstrennstreifen

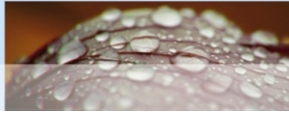
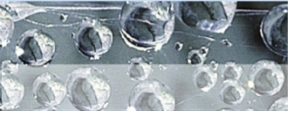
Gemeinsame Führung von
Rad- und Fußverkehr mit
Zweirichtungverkehr



Schnitt BA II Hersfelder Straße



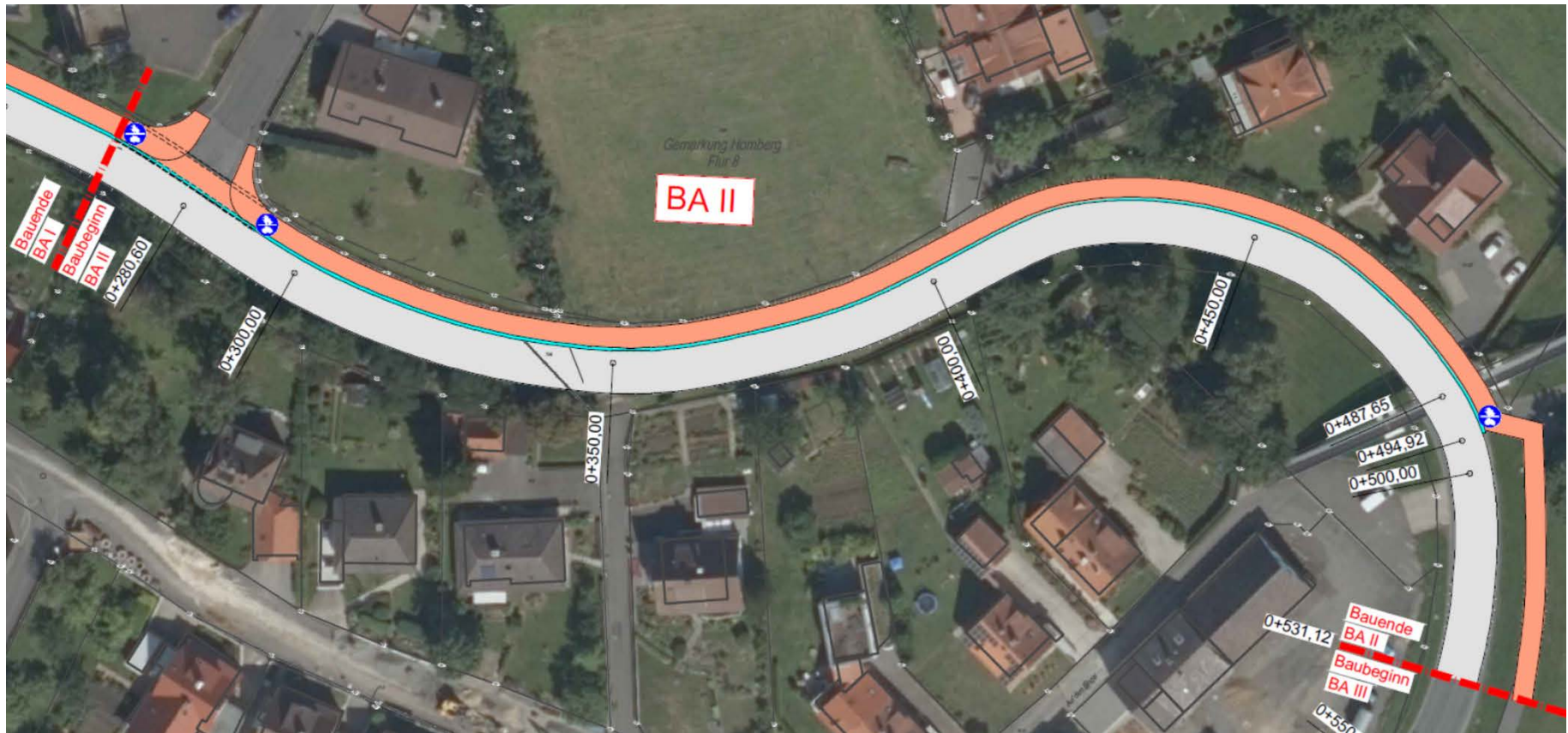
Hersfelder Straße

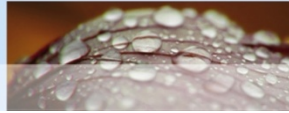
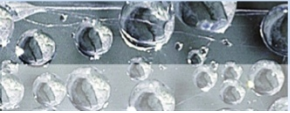


UNGER
ingenieure

Ing_agement seit 1948

UNGER ing Michael Schmolli-Feller





Bauabschnitt III - (2023)

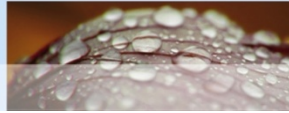
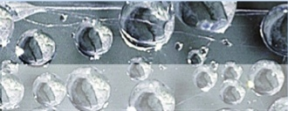
Hersfelder Straße

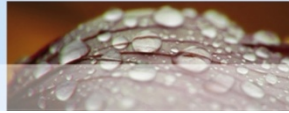
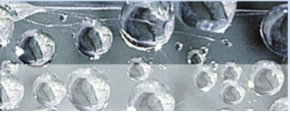


UNGER
ingenieure

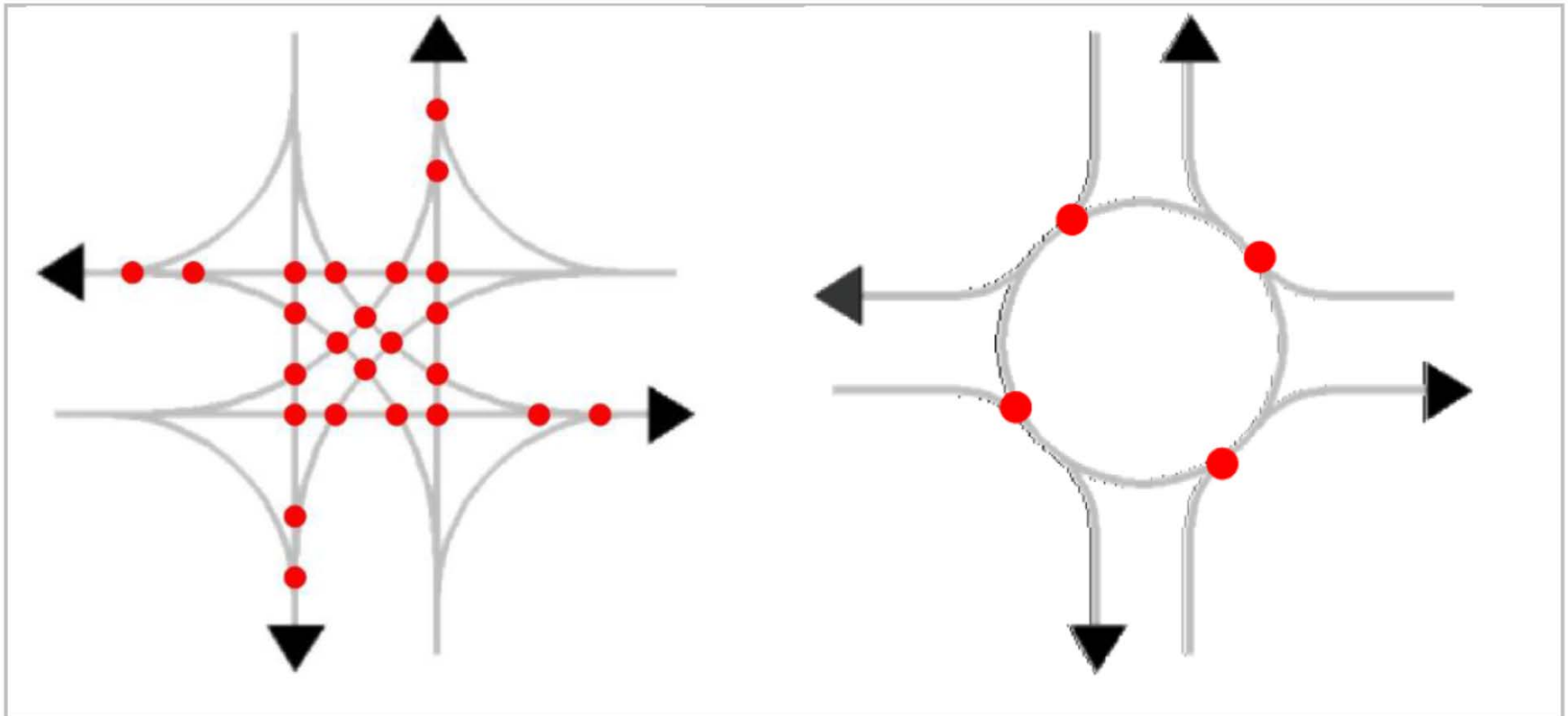
Ing_agement seit 1948

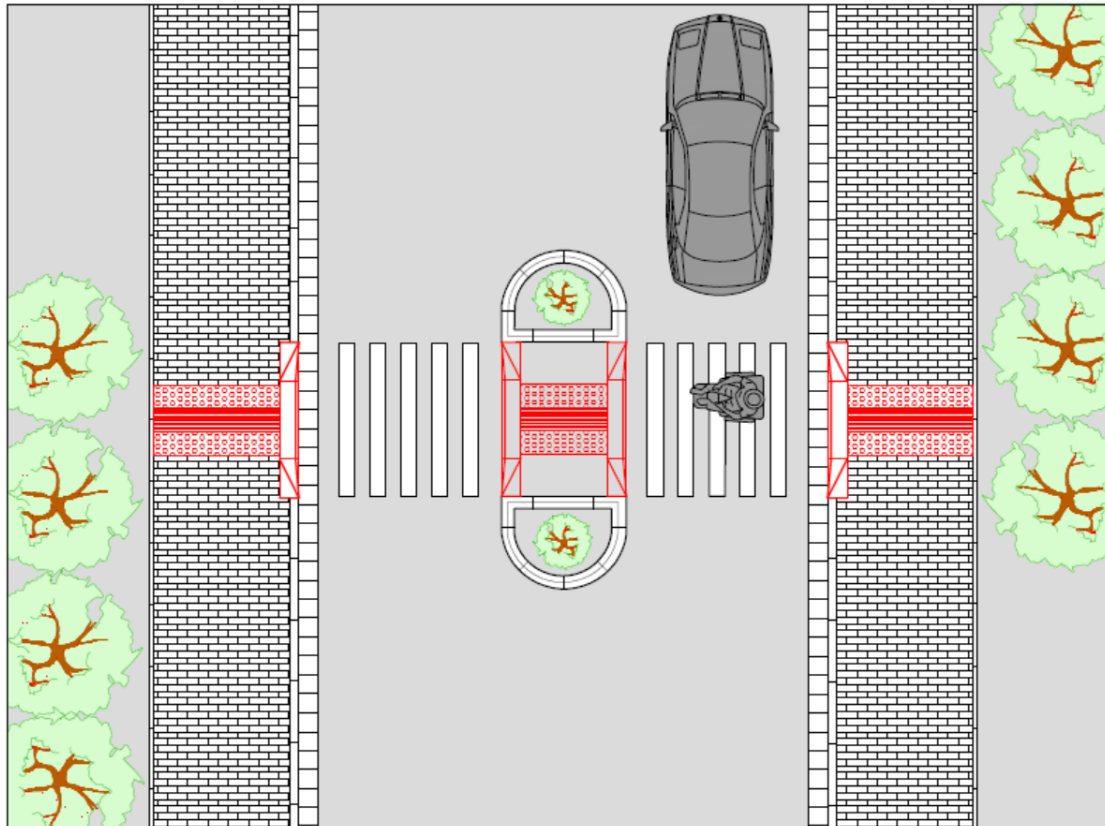
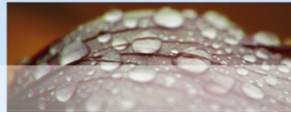
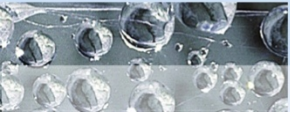
UNGER ing Michael Schmolz-Feller



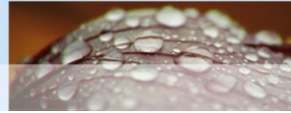
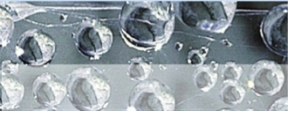


Konfliktpunkte bei einer Kreuzung und einem Kreisverkehr





**Schematische Darstellung eines Behindertengerechten
Straßenübergangs in Anlehnung an das System "Easy
Cross 2.0"**



<https://my.hidrive.com/share/3k-zq.pnf5>

PW: HERSF2020

UNGER ingenieure Homberg

M. Schmoll-Feller

05681 77020

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-155/2019 10. Ergänzung

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
BPUS	29.06.2020
HAFI	30.06.2020
Stadtverordnetenversammlung	02.07.2020

**KITA Wernswig;
hier: Entscheidung über den künftigen Standort**

a) Erläuterung:

Für den geplanten Neubau der 3-gruppigen Kindertagesstätte im Stadtteil Wernswig wurden verschiedene Varianten untersucht, in Betracht gezogen und diskutiert.

Schlussendlich kommen noch zwei Varianten in Betracht: Ein Neubau, der über die Straße „Die Rodenäcker“ erschlossen wird oder eine Kombination aus Bestandsumnutzung und Neubau auf dem „Hof Rohde“. Für beide Flächen liegen verbindliche, notariell beurkundete Kaufangebote des Grundstückseigentümers vor.

In der Stadtverordnetenversammlung vom 28.05.2020 wurde der TOP – nach ausführlicher Diskussion, aber ohne Ergebnis – vertagt. Er wird daher erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Die neue KiTa Wernswig soll auf der Fläche [...] entstehen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Architektenleistungen für das Projekt auszuschreiben und entsprechende Fördermittel zu beantragen.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-81/2020

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	28.05.2020
BPUS	29.06.2020
HAFI	30.06.2020
Stadtverordnetenversammlung	02.07.2020

Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen“

- a) **Antragstellung auf Aufnahme in das Förderprogramm ab dem Programmjahr 2020 für die „Südliche Innenstadt“**
- b) **Beschlussfassung zur Erarbeitung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) bei der Aufnahme in das Förderprogramm innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme in das Förderprogramm**
- c) **Beschluss über den Aufbau einer Steuerungsstruktur (Fördergebietsmanagement) bei Aufnahme in das Förderprogramm**
- d) **Beschlussfassung über den Aufbau einer Lokalen Partnerschaft innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme in das Förderprogramm**

a) Erläuterung:

Zur Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung in kleinen Städten und Gemeinden bietet das Land Hessen im Rahmen der Städtebauförderung ein neues Förderangebot an. Das Programm „Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen“ eröffnet Kommunen mit 2.000 und 20.000 Einwohnern die Chance, mit einer Förderperspektive von rund 10 Jahren, Maßnahmen einer integrierten und nachhaltigen Stadtentwicklung umzusetzen.

Die Schwerpunkte des Förderprogramms

Gefördert werden städtebauliche Gesamtmaßnahmen von kleinen Städten und Gemeinden, die an den demografischen, wirtschaftlichen und klimatischen Wandel positiv herangehen. Ziel des Programms sind lebendige, vielfältige, nachhaltige und zukunftsfähige Zentren zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge und der zentralörtlichen Funktionen. Die folgenden Schwerpunkte stehen bei der Neuaufnahme von Förderstandorten im Jahr 2020 im Fokus:

- Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge, Funktions- und Angebotsvielfalt
- Erhalt bedeutender Gebäude bzw. Ensembles – Förderung von Wohnen im Innenbereich, Behebung von Leerständen
- Klimaanpassung und Klimaschutz, Freiflächengestaltung
- Barrierefreiheit und Infrastrukturen für moderne Mobilitätsformen

Grundlage der Förderung sind die Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE).

Überschneidungen mit aktiven Gebieten anderer Programme der Städtebauförderung (Stadtumbau West und Wachstum und nachhaltige Erneuerung) sind ausgeschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat bereits am 26.01.2017 eine städtebauliche Rahmenplanung für die südliche und westliche Innenstadt beschlossen. Einige der dort benannten Projekte könnten mit Hilfe des Programms „Lebendige Zentren“ umgesetzt werden. Eine städtebauliche Aufwertung des Quartiers stärkt den angrenzenden zentralen Versorgungsbereich, der mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Einzelhandelskonzept am 16.10.2016 festgesetzt worden ist.

Die Programminformationen zum Städtebauförderprogramm und eine Übersichtskarte für ein vorläufiges Fördergebiet sind als Anlagen beigefügt.

Weitere Informationen sind unter nachfolgendem Link zu finden:

<https://nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de>

Für die Antragstellung sind gemäß der Förderrichtlinien die im Tagesordnungspunkt aufgelisteten Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Beschlüsse sind dem erstmaligen Antrag auf Aufnahme in das Programm beizufügen

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung - RiLiSE vom 02. Oktober 2017
- Städtebaulicher Rahmenplan der Kreisstadt Homberg (Efze) vom 26.01.2017
- Einzelhandelskonzept der Kreisstadt Homberg (Efze) vom 14.10.2016 mit Festsetzung eines zentralen Versorgungsbereichs

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

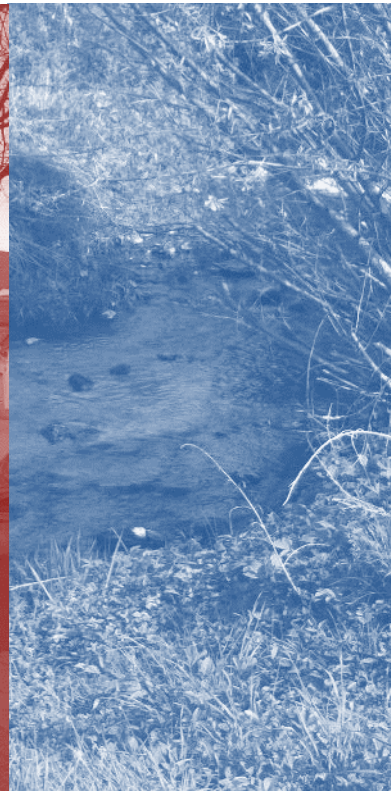
- a) Es wird ein Antrag auf Aufnahme in das Förderprogramm „Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen“ für die neue Förderperiode ab dem Programmjahr 2020 für die „Südlichen Innenstadt“ gestellt.
- b) Bei einer Aufnahme in das Förderprogramm wird durch den Magistrat innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme in das Förderprogramm ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) erarbeitet und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
- c) Bei Aufnahme der Stadt Homberg in das Förderprogramm wird durch den Magistrat für den Zeitraum der Förderung eine Steuerungsstruktur (Fördergebietsmanagement) aufgebaut.
- d) Bei der Aufnahme der Stadt Homberg in das Förderprogramm wird durch den Magistrat innerhalb eines Jahres nach Aufnahme in das Förderprogramm eine Lokalen Partnerschaft aufgebaut.

Anlage(n):

1. 200526 programminformationen Programm Lebendige Zentren
2. Darstellung aller Fördergebiete in Homberg (Efze)
3. Vorgeschlagenes Fördergebiet Lebendige Zentren 2020



**Programminformationen
zum Bund-Länder-Programm Lebendige Zentren
in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen**



**STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG**

von Bund, Ländern und
Gemeinden

Februar 2020

Programminformation zum Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen“

Sicherung und Stärkung der Zentren. Erhalt und Entwicklung der örtlichen Funktionen und kommunalen Infrastrukturen für einen lebendigen und identitätsstiftenden Standort für Wohnen, Arbeiten, Kultur und Wirtschaft

1. Ausrichtung des Programms

Lebendige Zentren bieten den Bürgerinnen und Bürgern Anlaufstellen für Austausch, Einkauf und Erholung. Sie prägen das Erscheinungsbild des Ortes im ländlichen Raum und stiften so Verbundenheit und Identität mit dem Lebens- und Wohnort. Lebendige Zentren entstehen durch belebte öffentliche Räume, kulturelle Angebote sowie engagierte Bürgerinnen und Bürger. Die Zentren sind häufig das Aushängeschild – also die „gute Stube“ der Stadt. Dies ist besonders in kleinen Städten und Gemeinden spürbar, die groß genug sind als Zentrum zu fungieren, aber dennoch ohne den Trubel der Großstadt auskommen. Der Ort ist vertraut, man kennt sich und hat ein ausreichendes Angebot an Geschäften und Dienstleistern.

Allerdings führen aktuelle gesellschaftliche, wirtschaftliche und infrastrukturelle Veränderungen im ländlichen Raum zu besonderen Anforderungen an die Kommunen. Herausforderungen wie der demografische Wandel, die Abwanderung von Arbeitskräften und die veränderten Nutzungsinteressen und -bedingungen resultieren in einem großen Anpassungsbedarf in den Kommunen Hessens. Das Programm Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen unterstützt dabei die Kommunen bei Umgestaltungsprozessen auf städtebaulicher Ebene und bietet den kleinen Städten und Gemeinden die Möglichkeit Zukunft aktiv zu gestalten.

Das Programm Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen fördert städtebauliche Gesamtmaßnahmen von kleinen Städten und Gemeinden, die an den demografischen, wirtschaftlichen und klimatischen Wandel positiv herangehen. Ziel sind lebendige, vielfältige, nachhaltige und zukunftsfähige Zentren. Ankerpunkte sind die Teilhabe und der Austausch am gesellschaftlichen Leben und der gesellschaftliche Zusammenhalt im ländlichen Raum. Dazu gehören neben dem Erhalt des baukulturellen Erbes, der (Re)Aktivierung leerstehender Immobilien auch die öffentliche Daseinsvorsorge und die Sicherung zentralörtlicher Funktionen für eine handlungsfähige Zukunft von kleinen Städten und Gemeinden. Diesen vielfältigen Herausforderungen können sich auch mehrere Kommunen gemeinsam in einer interkommunalen Kooperation stellen. Das Programm Lebendige Zentren richtet sich an alle, die ihre Stadt aktiv gestalten und dadurch eine belebte und lebenswerte Heimatstadt erhalten wollen.

Vier Programmschwerpunkte stehen bei der Förderung ab 2020 im Vordergrund:

- 1. Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge, Funktions- und Angebotsvielfalt**
- 2. Erhalt bedeutender Gebäude bzw. Ensembles – Förderung von Wohnen im Innenbereich, Behebung von Leerständen**
- 3. Klimaanpassung und Klimaschutz, Freiflächengestaltung**
- 4. Barrierefreiheit und Infrastrukturen für moderne Mobilitätsformen**

2. Ausgangslage und Programmschwerpunkte

1. Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge, Funktions- und Angebotsvielfalt

Die Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen übernehmen wichtige Funktionen, wenn es um die Versorgung der Menschen vor Ort geht. Es gilt demnach, die Angebotsvielfalt aber auch die Daseinsvorsorge im ländlichen Raum in den Bereichen Lebensmittelhandel, ärztliche Versorgung, soziale und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen in den Kernbereichen zu erhalten bzw. mit Hilfe einer attraktiven Infrastruktur anzusiedeln. Ziel ist es, anziehende Standortbedingungen zu schaffen und diese Betrieben sowie Dienstleistern anzubieten. So kann sich ein Zentrum für Alle entwickeln, das soziale Miteinander gestärkt und Abwanderung entgegengewirkt werden.

Um einer Verödung und Rückentwicklung der Zentren zu begegnen, muss sich auf ihre Einzigartigkeit und Attraktivität konzentriert werden. Daher gilt es, die örtlichen Mittelpunkte zu stärken und diese als Orte für Austauschbeziehungen zu definieren.

Nutzungsmischungen und die Bündelung von diversen, bereichsübergreifenden Angebotsstrukturen an herausragenden örtlichen Positionen bieten die Möglichkeiten einer Weiterentwicklung des Standortes, der kleinen Städte und Gemeinden in Hessen.

2. Erhalt bedeutender Gebäude bzw. Ensembles – Förderung von Wohnen im Innenbereich, Behebung von Leerständen,

Stadt- und Ortskerne übernehmen wichtige Funktionen als stadtbildprägende Orte des ländlichen Raumes. Gerade mindergenutzte Gebäude/Immobilien oder bauliche Missstände wirken einer positiven städtebaulichen Entwicklung entgegen. Gerade deshalb gilt es, Überangebot und Leerstand aktiv entgegenzuwirken. Durch die Entwicklung des Bestandes kann ein lebendiges Zentrum eher entstehen, als durch die Ausweisung neuer Wohngebiete am Siedlungsrand. Konzepte und Machbarkeitsstudien für zukunftsweisende Investitionen können mit dem Programm Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen auf den Weg gebracht und im Anschluss baulich umgesetzt werden. Die Kommune als Initiator, Steuerer oder Anreizgeber bindet dabei die Eigentümerinnen und Eigentümer aktiv mit ein, auch um den Generationenübergang in Gebäuden zu begleiten. Die Stärkung und der Erhalt der baukulturellen Qualität ist ein bedeutender Anspruch in der Städtebauförderung. Historisch wertvolle Bestandsimmobilien, Höfe, bauliche Ensembles zeugen von der Entwicklung der Orte und Städte im ländlichen Raum. Diese

identitätsstiftenden Gebäude prägen nicht nur eine langjährige Geschichte der Gemeinde, sondern verbinden die Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Lebensraum und Wohnumfeld. Dies zu erhalten und zu gestalten ist eine wichtige Aufgabe aller Bürgerinnen und Bürger, der Politik und der Verwaltung. Auch die Stärkung der Wohnfunktion in den Zentren ist ein wichtiges Ziel des Programms, da hierdurch eine zusätzliche Belebung erreicht werden kann.

3. Klimaanpassung und Klimaschutz, Freiflächengestaltung

Menschen aller Altersgruppen möchten sich in ihrem Lebensumfeld wohl fühlen und gerne in ihrem Heimatort leben. Mit dem Städtebauförderungsprogramm Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen kann dieses Empfinden in unterschiedlichen Bereichen nachhaltig gesteigert werden. Grün- und Freiflächen können durch Entsiegelung und Erhöhung bzw. Aufwertung der grünen Infrastruktur an den Klimawandel angepasst werden und führen so zukünftig zu einer verbesserten Luft- und Lebensqualität. Die Freihaltung von Frisch- und Kaltluftschneisen, die Erhöhung des Grünanteils zur Entlastung der Zentren bei Starkregen und Hitzeperioden, die Aufwertung von Parks, die Begrünung von Straßen, Wegen, Plätzen, Dächern, Fassaden oder Höfen sind wirksame Maßnahmen für ein besseres Stadt- und Ortsklima. Daneben besteht die Möglichkeit die blaue Infrastruktur zu fördern und z.B. Fließgewässer frei zu legen oder den Zugang zu diesen neu zu gestalten.

In Zeiten des Klimawandels und der Luftbelastung durch Emissionen zielt das Programm Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen auf einen aktiven Beitrag der teilnehmenden Kommunen am gesunden Klima ab, denn der Klimawandel betrifft nicht nur die Metropolen, sondern auch den ländlichen Raum. Energieeffiziente Bauweisen sowie energetische Sanierungen von z.B. Gemeinbedarfseinrichtungen sind konzeptionell mitzudenken. Eigentümerinnen und Eigentümer können bei klimarelevanten Modernisierungen ihrer Gebäude beraten und durch Städtebauförderungsmittel finanziell unterstützt werden. Denn ein gesundes Klima ist nicht nur im öffentlichen Raum ein wichtiges Ziel, sondern auch im privaten Wohnumfeld.

4. Barrierefreiheit und Infrastrukturen für moderne Mobilitätsformen

Durch die älter werdende Gesellschaft liegt der Fokus u.a. auf der barrierefreien Gestaltung der öffentlichen Bereiche. Mobilitätseingeschränkten Menschen kann so ein komfortabler Zugang zu öffentlichen Einrichtungen und Versorgern angeboten werden. Damit wird eine qualitative Aufwertung der Lebenswelt geschaffen und zur aktiven Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beigetragen.

Das Programm Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen erfordert ein kooperatives Handeln aller Akteure im ländlichen Raum. Die Entwicklung der Mobilität und Mobilitätsgestaltung im öffentlichen Raum wird maßgeblich durch die Partizipation der Bürgerinnen und Bürger mitbestimmt. Neben den bestehenden innerörtlichen Mobilitätsmöglichkeiten müssen neue, barrierefreie und nachhaltige Alternativen gedacht, geplant und umgesetzt werden. Dem Fuß- und Radverkehr kommt dabei eine wichtige Funktion zu. Neben dem Programm Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden

sind hierfür zusätzliche Förderprogramme anzufordern und mit der Städtebauförderung zu kombinieren, da diese primär zur Verbesserung der Rahmenbedingungen beitragen kann. Im Sinne des Klimaschutzes und der Klimaanpassung bedarf es konstruktiver Konzepte und investiver Maßnahmen im Bereich der Mobilität (modal split), des nachhaltigen Tourismus und der Fußgängerfreundlichkeit. Neue, zukunftsfähige, klimaneutrale Mobilitätsformen sind mitzudenken und deren Infrastruktureinrichtungen an herausragenden Stellen im Fördergebiet zu schaffen, sodass eine Impulswirkung entsteht.

3. Rechtsgrundlage der Förderung

Die Förderung von aufeinander abgestimmten Projekten (Maßnahmenbündeln) in den dargestellten Programmschwerpunkten erfolgt als Gesamtmaßnahme entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuchs sowie den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE vom 02. Oktober 2017.

4. Gebietsbezogene Förderung

Die Städte, Gemeinden oder interkommunalen Kooperationen grenzen das Fördergebiet, in dem Maßnahmen des Programms durchgeführt werden sollen, nach Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen ab.

Die räumliche Festlegung kann erfolgen durch

- Beschluss der Gemeinde
oder im Bedarfsfall als
- Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB
- Erhaltungsgebiet nach §172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Maßnahmengbiet nach § 171 b, §171 e oder § 171 f BauGB oder
- Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB.

Fördergebiete können „Zentrale Versorgungsbereiche“ sein. Der Begriff umfasst Orts- und Stadtzentren, auch von kleineren Gemeinden.

Das Fördergebiet soll insbesondere durch strukturelle Schwierigkeiten, den Nutzungswandel, den demografischen Wandel und Herausforderungen in der Daseinsvorsorge bedroht oder betroffen sein und eine hohe Mitwirkungsbereitschaft von privaten Akteuren als Basis für die Lokale Partnerschaft (s.u.) erkennen lassen. Es ist in seinem räumlichen Umfang so festzulegen, dass sich die Maßnahmen auch in Hinblick auf die zuvor dargestellten Programmschwerpunkte zweckmäßig durchführen lassen.

Überschneidungen mit aktiven Gebieten anderer Programme der Städtebauförderung (Lebendige Zentren, Sozialer Zusammenhalt sowie Wachstum und nachhaltige Entwicklung) oder des Programms Dorferneuerung sind ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind weitgehende Überschneidungen mit Städtebauförderungsgebieten, für die die Schlussabrechnung noch nicht vorgelegt wurde. Keine Einschränkung stellen Überschneidungen mit den Quartieren des KfW-Programms Energetische Stadtsanierung dar.

5. Integrierte und ämterübergreifende Programmumsetzung

Für eine nachhaltige Entwicklung der „Lebendigen Zentren in kleinen Städten und Gemeinden“ müssen Aspekte der oben genannten Programmschwerpunkte in einen umfassenden und integrierten Ansatz eingebettet sein. In diesem müssen weitere wichtige Fragestellungen, die im örtlichen und regionalen Kontext für eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes von Bedeutung sind, bearbeitet werden. Hierunter fallen insbesondere die Stärkung und Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge sowie die Bereiche Klimaschutz und -anpassung, Wohnen, Baukultur, Stadtgrün, Handel, Gewerbe, Kultur, Bildung und Freizeit.

Zur Umsetzung des integrierten Ansatzes dienen die folgenden Instrumente:

- **Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)**

Grundlage für die Umsetzung von Maßnahmen ist ein von der Stadt / der Gemeinde bzw. den interkommunalen Kooperationen, aufzustellendes Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (vgl. Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept gem. RiLiSE Nr. 5.3), in dem alle relevanten Themenstellungen (siehe oben) analysiert werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei das Thema Klimaschutz und Klimaanpassung. Das ISEK kann aus dem Programm gefördert werden. In ihm sind integrierte Handlungsstrategien zu entwickeln, Maßnahmen zu benennen (Projektliste) und ein Zeit- und Kostenplan zu erstellen. Das ISEK ist in ein ggf. bereits vorhandenes regionales Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten. Die Aktualität des ISEK ist sicherzustellen und ist Grundlage für die jährlichen Antragstellungen. Der Entwurf des ISEK ist spätestens ein Jahr nach Programmaufnahme dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen zur Abstimmung vorzulegen.

- **Kooperativer und ämterübergreifender Ansatz**

Die Anpassung, Stärkung und Revitalisierung von Stadt- und Ortskernen, historischen Altstädten und Stadtteil- bzw. Ortsteilzentren zur Förderung der Nutzungsvielfalt erfordert einen ämterübergreifenden Ansatz, ein koordiniertes, kooperatives und vernetztes Vorgehen und umfangreiche Managementaktivitäten vor Ort. Die für den Städtebau zuständigen Ämter wirken verbindlich z.B. mit der Wirtschaftsförderung, dem Stadtmarketing, Grünflächen- und Umweltämtern, dem amtlichen Naturschutz und Klimaschutzbeauftragten bei der Erstellung des ISEK und der Durchführung der Gesamtmaßnahme zusammen. Nur durch ein ressortübergreifendes und abgestimmtes Handeln kann es gelingen, die sozialen, wirtschaftlichen, baukulturellen, gesundheitlichen und umweltschützenden Anforderungen an kommunalen Planungsaufgaben in Einklang zu bringen. Die Koordinationsaufgaben und das Fördermittelmanagement können von der Kommune übernommen werden. Es ist grundsätzlich jedoch auch möglich, im Rahmen der Programmumsetzung zur unterstützenden Aktivierung und Koordinierung des komplexen integrierten Entwicklungsprozesses der „Lebendigen Zentren“ ein Fördergebietsmanagement durch beauftragte Dritte zu installieren. Die hoheitliche Verantwortung der Gesamtmaßnahme verbleibt in jedem Fall bei der Stadt / der Gemeinde bzw. der interkommunalen Kooperation.

- **Lokale Partnerschaft mit privaten und zivilgesellschaftlichen Akteuren**

Ein integrierter Handlungsansatz bedingt die Einbindung der wesentlichen öffentlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Akteure vor Ort. Dazu zählen zum Beispiel Vertreterinnen und Vertreter von ortsansässigen Vereinen und Verbänden, Kultur- oder Sozialeinrichtungen, Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken oder Immobilien, Bewohnerinnen und Bewohner oder andere Akteure. Nur gemeinsam mit den betroffenen Interessengruppen kann die Abstimmung der unterschiedlichen Belange und Anforderungen sowie die Bündelung der lokalen Aktivitäten gelingen und ein nachhaltiger Erfolg erzielt werden. Die Lokale Partnerschaft versteht sich als Begleitstruktur, die regelmäßig oder bei Bedarf zusammenkommt und am Prozess der nachhaltigen Entwicklung beratend und initiiierend mitwirkt. Die Lokale Partnerschaft ist ebenfalls innerhalb des ersten Programmjahres zu etablieren.

6. Förderzeitraum

Der Förderzeitraum für die Gesamtmaßnahme, für den die Zuwendungsempfänger Bewilligungsbescheide erhalten, soll zehn Jahre nicht überschreiten. Wegen der kassenmäßigen Abwicklung durch Verpflichtungsermächtigungen kann sich daraus ein entsprechend längerer Bewilligungszeitraum ergeben. Die Förderung der Gesamtmaßnahme kann in begründeten Fällen vorzeitig beendet werden.

7. Einsatz von Fördermitteln

Die Fördermittel des Programms Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen können eingesetzt werden für Investitionen zur Profilierung und Standortaufwertung, insbesondere für:

- die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme wie die Erarbeitung oder Fortschreibung der Überörtlichen Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepte (ISEK),
- die Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge,
- Maßnahmen, die den Klimaschutz und die Klimaanpassung betreffen,
- die Aufwertung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze einschließlich Anlagen für quartiersverträgliche Mobilität und blauer Infrastruktur),
- die Instandsetzung und Modernisierung von ortsbildprägenden Gebäuden (einschließlich der energetischen Erneuerung),
- Verbesserung der städtischen Mobilität, einschließlich der Optimierung der Fußgängerfreundlichkeit und alternativer Mobilitätsformen zur besseren Vernetzung von Wohnen und Arbeiten, Freizeit und Erholung sowie Nahversorgung.
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich städtebaulich vertretbarer Zwischennutzung,
- die Gestaltung von Grün- und Freiräumen sowie die Umsetzung von Maßnahmen der Barrierefreiheit,
- die Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern (auch „Tag der Städtebauförderung“),
- Leistungen Beauftragter (Fördergebietsmanagement und externe Beauftragte).

8. Förderung im ersten Programmjahr / in den Folgejahren

Im Aufnahmejahr 2020 erhalten die ausgewählten Städte und Gemeinden Fördermittel für die Erstellung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) sowie für die Kosten des Fördergebietsmanagements (Steuerungskosten). Die Förderung der hierauf aufbauenden investiven Einzelmaßnahmen erfolgt in den Folgejahren auf Basis der jährlichen Antragstellung.

Außerdem können bereits erste investive Projekte vorgezogen beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass zum Zeitpunkt der Bewilligung erkennbar ist, dass das Projekt zentraler Bestandteil des ISEK sein und im zukünftigen Fördergebiet liegen wird. Diese Projekte sind im Aufnahmeantrag ausführlich zu erläutern.

9. Förderquote

Das Land gewährt Zuschüsse aus eigenen Mitteln sowie aus Mitteln des Bundes im Wege der Anteilfinanzierung. Die Höhe des staatlichen Förderanteils (Förderquote) von grundsätzlich zwei Dritteln der förderfähigen Kosten wird entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich nach dem Finanzausgleichgesetz (FAG) erhöht oder vermindert.

10. Antragsberechtigte und Antragsfrist

Antragsberechtigt sind ausschließlich hessische Städte und Gemeinden. Die Förderung soll beantragt werden können für Orte zwischen 2.000 und 20.000 Einwohnern, die nicht dem Anwendungsbereich der Dorfentwicklung zugeordnet sind.

Für die Bewerbung ist das hierfür vorgesehene Antragsformular zu verwenden. Dieses kann unter www.nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de abgerufen werden. Dem Antrag ist beizufügen:

- eine parzellenscharfe Übersichtskarte mit Eintragung der Fördergebiete,
- ein Beschluss zur Erarbeitung / Ergänzung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK),
- ein Beschluss zum Aufbau einer Steuerungsstruktur (Fördergebietsmanagement) oder Nachweis einer bereits bestehenden Steuerungsstruktur sowie
- ein Beschluss zum Aufbau einer Lokalen Partnerschaft oder der Nachweis einer bereits bestehenden Lokalen Partnerschaft (vgl. Punkt 5).

Anträge auf Programmaufnahme im Jahr 2020 sind in zweifacher Ausführung sowie als digitale Fassung (CD) per Post bis zum

05. Juni 2020

vollständig ausgefüllt unter folgender Adresse einzureichen bei:

HA Hessen Agentur GmbH, Abteilung Wirtschaftsforschung und Landesentwicklung,
Zentrum Nachhaltige Stadtentwicklung in Hessen, Konradinerallee 9, 65189 Wiesbaden

11. Weitere Informationen

Alle wesentlichen Aussagen zu Förderverfahren, Fördergegenständen und sonstigen Bedingungen sind in den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung vom 02. Oktober 2017 enthalten. Die Richtlinien stellen eine umfassende Regelungsgrundlage für die Programme der Städtebauförderung in Hessen dar. Sie gelten damit auch für das Programm „Lebendige Zentren“ in Hessen“. Die Richtlinien können auf der Internetseite www.nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de abgerufen werden.

12. Ansprechpartner

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Referat Städtebau und Städtebauförderung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Karin Jasch
Tel. 0611 / 815-2850
E-Mail: Karin.Jasch@wirtschaft.hessen.de

HA Hessen Agentur GmbH

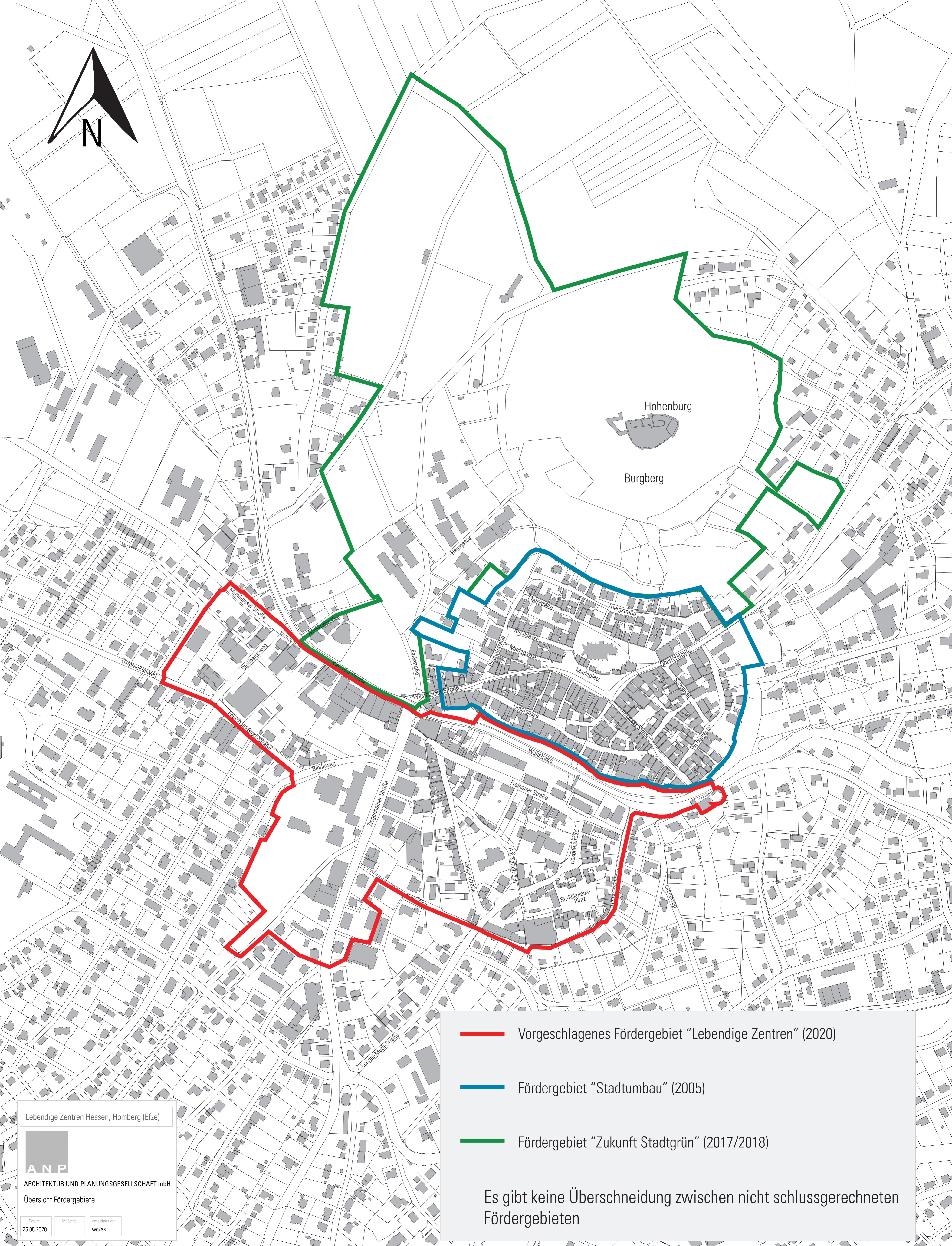
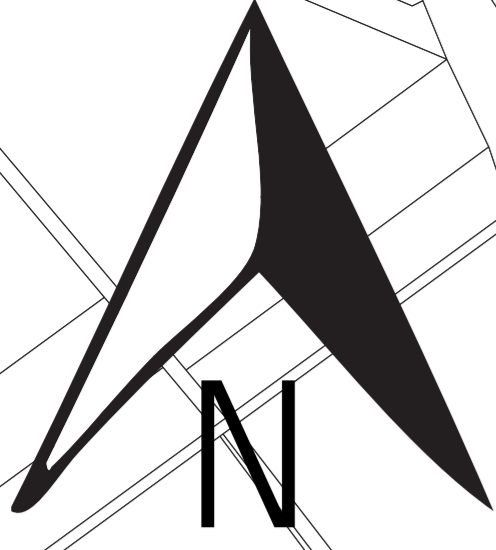
Abteilung Wirtschaftsforschung und Landesentwicklung
Zentrum Nachhaltige Stadtentwicklung in Hessen
Konradinallee 9
65189 Wiesbaden


Anette Frisch
Tel. 0611 / 95017-8690
E-Mail: anette.frisch@hessen-agentur.de

Dr. Kerstin Grünenwald
Tel. 0611 / 95017-8334
E-Mail: kerstin.gruenenwald@hessen-agentur.de

Sebastian Vollweiler
Tel. 0611 / 95017-8646
E-Mail: sebastian.vollweiler@hessen-agentur.de


Jacqueline Botur
Tel. 0611 / 95017-8671
E-Mail: jacqueline.botur@hessen-agentur.de



-  Vorgeschlagenes Fördergebiet "Lebendige Zentren" (2020)
-  Fördergebiet "Stadtumbau" (2005)
-  Fördergebiet "Zukunft Stadtgrün" (2017/2018)

Es gibt keine Überschneidung zwischen nicht schlussgerechneten Fördergebieten

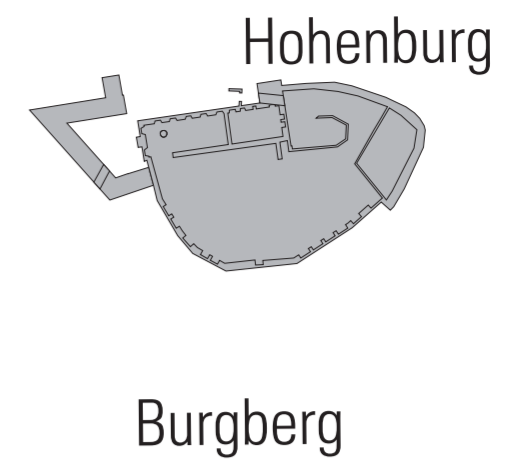
Lebendige Zentren Hessen, Homburg (Efze)




ARCHITEKTUR UND PLANUNGSGESELLSCHAFT mbH


Übersicht Fördergebiete

Datum	Maßstab	gezeichnet von
25.05.2020		wq/as



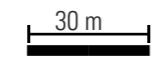
 Fördergebietsumgrenzung

Antrag zur Neuaufnahme
Lebendige Zentren Hessen, Homberg (Efze)


ARCHITEKTUR UND PLANUNGSGESELLSCHAFT mbH

Fördergebiet

Datum	Maßstab	gezeichnet von
25.05.2020	/	wq/as



Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-163/2019 3. Ergänzung

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
BPUS	29.06.2020
Stadtverordnetenversammlung	02.07.2020

Aufstellung einer Änderung Nr. 20 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes im Bereich des Erlebrunnenweges; hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss unter Einbeziehung des Freibadgeländes

a) Erläuterung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss Nr. 2.1 VL-163/2019 1. Ergänzung vom 22.08.2019 die Aufstellung einer Änderung Nr. 20 zum Flächennutzungsplan zur Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes im Bereich des Erlebrunnenweges beschlossen.

Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt das Flurstück 157/0 als Ausgleichsfläche für Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschafts- und als Parkfläche dar.

Neben der Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes ist die Umgestaltung des gesamten Schwimmbadgeländes vorgesehen. Beide Projekte befinden sich aktuell noch in der Entwicklungsphase. Für das Schwimmbadgelände, Flur 2, Flurstück 183/0 liegt kein Bebauungsplan vor. Im Flächennutzungsplan wird dieser Bereich als Grünfläche -Badeanstalt- dargestellt.

Nach Rücksprache mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises ist es ratsam, den Bereich des Schwimmbadgeländes ebenfalls in das Verfahren aufzunehmen, um die zukünftige Entwicklung des Bades rechtssicher gestalten zu können.

Die Bauleitplanung soll nun zur Realisierung beider Projekte um die Flächen des Freibadgeländes erweitert werden.

Der neue Abgrenzungsplan, der „alte“ Abgrenzungsplan sowie der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Erweiterung des Geltungsbereiches sind als Anlagen beigefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

Flächennutzungsplan, Bebauungsplan Nr. 42, Baugesetzbuch (BauGB)

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Der erneute Aufstellungsbeschluss für eine Änderung Nr. 20 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes unter Einbeziehung des Freibadgeländes im Bereich des Erlebrunnenweges wird gefasst.

Anlage(n):

1. Anlage 1 - Abgrenzungsplan mit Erweiterung-Strak-2019-11-2019
2. Anlage 2 - Alter Abgrenzungsplan - Strak-2019-11-22
3. Aufstellungsbeschluss F-Plan Nr. 20 vom 22.08.2019



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
 Rathausgasse 1
 34576 Homberg (Efze)
 Tel.: 05681/994-0

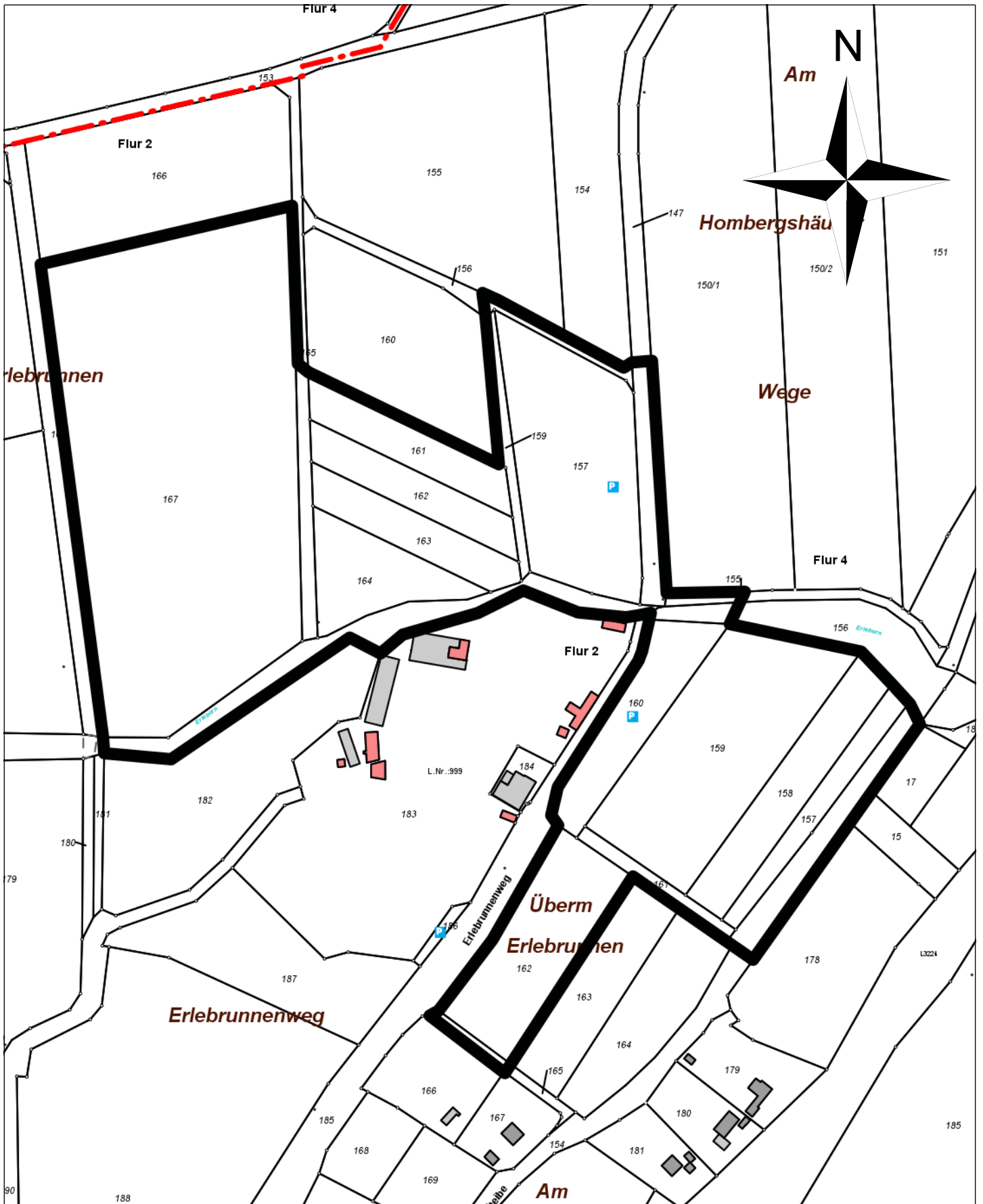
Maßstab: 1:2.500

Bearbeiter: Hr. Strak

Datum: 22.11.2019

Neuer Abgrenzungsplan

Rot - Erweiterungsbereich



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
 Rathausgasse 1
 34576 Homberg (Efze)
 Tel.: 05681/994-0

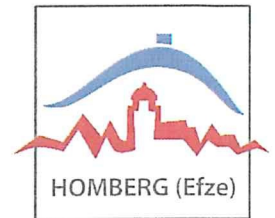
Maßstab: 1:2.500

Bearbeiter: Hr. Strak

Datum: 30.08.2019

Alter Abgrenzungsplan

Nur für den internen Gebrauch



Homberg (Efze), den 27.08.2019

BESCHLUSS

aus der 26. Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung der Reformationstadt Homberg (Efze)
am Donnerstag, 22.08.2019

öffentliche Sitzung

- 2.1 Aufstellung einer Änderung Nr. 20 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes im Bereich des Erlebrunnenweges; hier: Aufstellungsbeschluss**
- VL-163/2019
1. Ergänzung**

Beschluss:

Der Aufstellungsbeschluss für eine Änderung Nr. 20 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes im Bereich des Erlebrunnenweges wird gefasst.
Der vorgelegte Abgrenzungsplan wird um die Flächen Flur 4, Flurstücke 157, 158, 159, 161, 162 und 165 tlw. erweitert.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-164/2019 3. Ergänzung

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
BPUS	29.06.2020
Stadtverordnetenversammlung	02.07.2020

Aufstellung einer Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 42 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes im Bereich des Erlebrunnenweges; hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss unter Einbeziehung des Freibadgeländes

a) Erläuterung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss Nr. 3.1 VL-164/2019 1. Ergänzung vom 22.08.2019 die Aufstellung einer Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 42 zur Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes im Bereich des Erlebrunnenweges beschlossen.

Der aktuelle Bebauungsplan Nr. 42 weist das Flurstück 157/0 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft aus. Die westlich von dem Flurstück 157/0 liegenden Flurstücke 161, 162, 163, 164, 165 tlw. und 167 werden als Sondergebiet Campingplatz sowie als Sondergebiet Campingplatz für bauliche Anlage ausgewiesen.

Neben der Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes ist die Umgestaltung des gesamten Schwimmbadgeländes vorgesehen. Beide Projekte befinden sich aktuell noch in der Entwicklungsphase.

Für das Schwimmbadgelände, Flur 2, Flurstück 183/0 liegt kein Bebauungsplan vor. Im Flächennutzungsplan wird dieser Bereich als Grünfläche -Badeanstalt- dargestellt.

Nach Rücksprache mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises ist es ratsam, den Bereich des Schwimmbadgeländes ebenfalls in das Verfahren aufzunehmen, um die zukünftige Entwicklung des Bades rechtssicher gestalten zu können.

Die Bauleitplanung soll nun zur Realisierung beider Projekte um die Flächen des Freibadgeländes erweitert werden.

Der neue Abgrenzungsplan, der „alte“ Abgrenzungsplan sowie der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Erweiterung des Geltungsbereiches sind als Anlagen beigefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

Flächennutzungsplan, Bebauungsplan Nr. 42, Baugesetzbuch (BauGB)

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Der erneute Aufstellungsbeschluss für eine Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 42 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes unter Einbeziehung des Freibadgeländes im Bereich des Erlebrunnenweges wird gefasst.

Anlage(n):

1. Anlage 1 - Abgrenzungsplan mit Erweiterung-Strak-2019-11-2019
2. Anlage 2 - Alter Abgrenzungsplan - Strak-2019-11-22
3. Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 42-1 vom 22.08.2019



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
 Rathausgasse 1
 34576 Homberg (Efze)
 Tel.: 05681/994-0

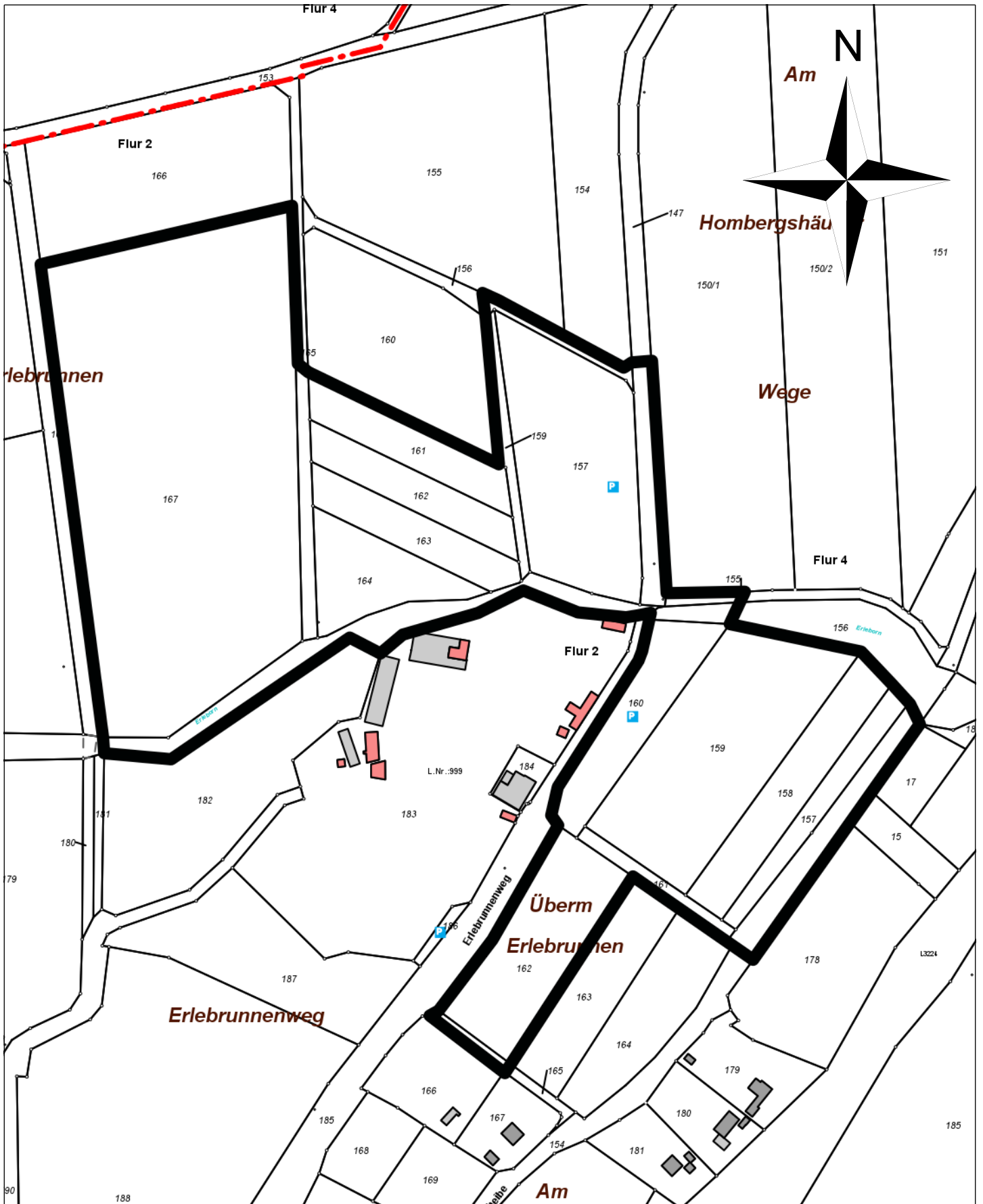
Maßstab: 1:2.500

Bearbeiter: Hr. Strak

Datum: 22.11.2019

Neuer Abgrenzungsplan

Rot - Erweiterungsbereich



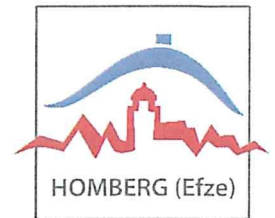
Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
 Rathausgasse 1
 34576 Homberg (Efze)
 Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:2.500

Bearbeiter: Hr. Strak

Datum: 30.08.2019

Alter Abgrenzungsplan



Homberg (Efze), den 27.08.2019

BESCHLUSS

aus der 26. Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung der Reformationsstadt Homberg (Efze)
am Donnerstag, 22.08.2019

öffentliche Sitzung

- 3.1 Aufstellung einer Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 42 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes im Bereich des Erlebrunnenweges; hier: Aufstellungsbeschluss**

**VL-164/2019
1. Ergänzung**

Beschluss:

Der Aufstellungsbeschluss für eine Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 42 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes im Bereich des Erlebrunnenweges wird gefasst. Der vorgelegte Abgrenzungsplan wird um die Flächen Flur 4, Flurstücke 157, 158, 159, 161, 162 und 165 tlw. erweitert.